

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN

**Bericht**  
**über die Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens**  
**zum Vorentwurf eines Embryonenforschungsgesetzes**

3003 Bern, November 2002

# Inhaltsverzeichnis

---

## **1 Ausgangslage**

## **2 Zusammenfassung der Ergebnisse**

- 2.1 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs
- 2.2 Grundsätzliches zum Geltungsbereich
- 2.3 Grundsätzliches zur Koppelung von Stammzellengewinnung an konkrete Forschungsprojekte
- 2.4 Grundsätzliches zum Prinzip der Subsidiarität der Stammzellengewinnung und der Forschung an überzähligen Embryonen (*inkl. Adulte Stammzellen*)
- 2.5 Grundsätzliches zu den Strafbestimmungen

## **3 Die Ergebnisse im Einzelnen**

- 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen
- 2. Kapitel: Verbotene Handlungen (*inkl. Therapeutisches Klonen*)
- 3. Kapitel: Unentgeltlichkeit (*inkl. Patentierung, Kommerzialisierung*)
- 4. Kapitel: Forschung an überzähligen Embryonen
- 5. Kapitel: Gewinnung embryonaler Stammzellen
- 6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen
- 7. Kapitel: Forschung an embryonalen Stammzellen
- 8. Kapitel: Vorschriften des Bundesrates
- 9. Kapitel: Vollzug
- 10. Kapitel: Strafbestimmungen
- 11. Kapitel: Schlussbestimmungen
- 12. Kapitel: Weitere Anmerkungen

## **Anhänge**

- 1 Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden
- 2 Statistische Übersicht

## 1 Ausgangslage

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Forschung an Embryonen sowie an embryonalen Stammzellen sind in der Schweiz heute weder umfassend noch einheitlich geregelt. Das Fortpflanzungsmedizingesetz (FMedG; SR 814.90) enthält zwar mehrere für die Forschung relevanten Verbote, regelt aber die Forschung, namentlich an überzähligen Embryonen, nicht abschliessend. Angesichts des gesetzgeberischen Handlungsbedarfes hat der Bundesrat am 21. November 2001 entschieden, für die Regelung der Forschung an überzähligen Embryonen sowie für die Gewinnung von und Forschung an embryonalen Stammzellen ein eigenes Bundesgesetz vorzulegen und dafür nicht bis zum Erlass des geplanten Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen (Humanforschungsgesetz, HFG) zuzuwarten. Das vorliegende Embryonenforschungsgesetz (EFG) soll jedoch zu einem späteren Zeitpunkt in das Humanforschungsgesetz integriert werden.

Mit Beschluss vom 22. Mai 2002 hat der Bundesrat das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ermächtigt, das Vernehmlassungsverfahren zum Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen zu eröffnen. Nebst dem Bundesgericht, den Kantonen, 2 interkantonalen Organisationen und dem Fürstentum Liechtenstein wurden 15 politische Parteien, 8 Spitzenverbände der Wirtschaft sowie 117 interessierte Organisationen und Verbände, gesamthaft 171 Vernehmlassungsteilnehmende begrüsst. Im Rahmen der Vernehmlassung gingen insgesamt 121 Stellungnahmen ein (26 Kantone, Fürstentum Liechtenstein, Bundes- und Versicherungsgericht, 12 politische Parteien, 5 Spitzenverbände der Wirtschaft, 11 kirchliche Organisationen, 8 Frauenorganisationen, 10 Organisationen aus den Bereichen Medizin, Pharmazie und Genetik, 40 weitere interessierte Organisationen, Verbände und Firmen sowie 6 Privatpersonen). Von den interkantonalen Organisationen traf keine Stellungnahme ein.

## 2 Zusammenfassung der Ergebnisse

### 2.1 Allgemeine Beurteilung des Vorentwurfs

In folgender Tabelle soll ein Überblick über die generellen Stossrichtungen der Vernehmlassungsteilnehmenden vermittelt werden. Im Anschluss werden die Gründe für die Zustimmung bzw. die Ablehnung erläutert, sowie Nuancen und „Zwischenlösungen“ aufgezeigt.

	<b>Begrüssen Gesetz</b>	<b>Lehnen Gesetz ab</b>
<b>Kantone</b>	BE, LU, UR, SZ, (OW), NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AI, SG, AG, TG, TI, VD, GE, NE, JU	ZH, GL, SH, VS
<b>Parteien</b>	FDP, LPS, SVP	CSP, CVP, CVPw, EDU (f und d), GPS, KVP, SP
<b>Spitzenverbände der Wirtschaft</b>	ECOS, SBV, SGV, VSBU	---
<b>kirchliche Organisationen</b>	CKKS, SIG, SThG, SVKB, VFG	AGEAS, Bühlikir, EFS, SBK, SEK, SFK
<b>Frauenorganisationen</b>	AF, SGF, SLFV, SVF	AFB, JurCH, NOGE
<b>Akademien, Medizin, Universitäten, Forschung</b>	FMH, GenS, PhFo, SAGW, SAMW (nur enger Geltungsbereich), SANW, SDG, SGH, SIAK, SMEDI,	ÄÄUS, HippoG, WÄV (Mehrheit)

	SNF, SWTR, UniZH, UniBS, UniBSm, UniFR, UniGEb, UniGEm, UniGEs, UniLAe, UniLAm, UniLAr, UniNE, VFL, VKS, WÄV (Minderheit)	
<b>weitere Organisationen</b>	CePa, HKB, INTER, santé, SVSS	Anthro, BAGT, EKF, GenAu, HLI, JALeb, JALebZ, KSM, SAG, SGSG, SHG*
<b>Private</b>	A. T., C. R.-S., H. M., S. R.-T.	C. M.-S.
<b>Total</b>	<b>71</b> Vernehmlassungsteilnehmende	<b>36</b> Vernehmlassungsteilnehmende

### 2.1.1 Argumente und Überlegungen im Zusammenhang mit einer Zustimmung:

#### a) Rahmenbedingungen, Rechtssicherheit

BS, ECOS, GenS, SBV, SLFV und SVKB befürworten das Gesetz, da es klare Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für die Forschung schaffe, offene Fragen und Lücken beseitige und damit zur Rechtssicherheit beitrage. Die Klärung der rechtlichen Situation erscheint auch für GE ausserordentlich wichtig. Dadurch werde – so GenS – das Vertrauen der Bevölkerung in die Forschung erhöht.

#### b) Missbrauchsrisiken

AI begrüsst den Entwurf ausdrücklich und hält fest, dass ein überzähliger Embryo menschliches Leben sei, welches – wenn auch in abgestufter Weise – an der Menschenwürde partizipiere und von der Rechtsordnung zu schützen sei. CePa, GenS, SBV, SLFV und SVKB sind der Ansicht, dass der Entwurf das Missbrauchsrisiko im Umgang mit Embryonen und embryonalen Stammzellen einschränken könne.

SG begrüsst den Entwurf und erklärt, die Solidarität mit kranken Menschen rechtfertige es, überzählige Embryonen der Forschung zur Verfügung zu stellen.

#### c) Regelung auf Bundesebene

BE, GR, TI und SGH begrüssen eine Regelung dieses Gebietes auf Bundesebene. BS bezeichnet den Entwurf als gelungenen Kompromiss, da er sowohl den Bedürfnissen der Forschung als auch ethischen Bedenken Rechnung trage.

#### d) Forschungsbedarf

Für ZG ginge ein Embryonenforschungsverbot angesichts des Forschungsbedarfes zu weit. Daher kann einer Forschung an überzähligen Embryonen in engen und klar gezogenen Grenzen zugestimmt werden. WÄV (Minderheit) begrüsst das Gesetz, da der Embryo vor dem 14. Tag noch kein menschliches Wesen zu sein scheine und es wichtig sei, diese Art der Forschung zuzulassen (Gewebeersatz, Toxizitätsprüfung). BE befürwortet das Gesetz grundsätzlich, hält aber ausdrücklich fest, dass werdendes Leben trotz der möglichen Vorteile, die mit der Embryonenforschung verbunden seien, nicht instrumentalisiert werden dürfe, um anderes Leben durch regenerative Medizin zu verlängern. Für SVP darf Forschung kein Selbstzweck sein, sondern solle einen sichtbaren Beitrag zur Lösung von gesundheitlichen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Problemen leisten. Auch für santé ist es zentral, die ethischen Standards zu gewährleisten. Forschung dürfe nur zielgerichtet und verantwortungsvoll erfolgen.

#### e) weitere zustimmende Voten

- CePa weist darauf hin, dass es schwierig sei, sich einer Nutzung zu Forschungszwecken zu widersetzen, da es nun einmal überzählige Embryonen gebe, die man sowieso absterben lassen müsste.

- UniNE gibt zu bedenken, dass die Schweiz im Falle eines Verzichts auf die Forschung an embryonalen Stammzellen auch auf andernorts erzielte Resultate verzichten müsste. Es wäre moralisch untolerierbar, von den Forschungsergebnissen anderer zu profitieren, die aufgrund von Forschungsprojekten erzielt wurden, die in der Schweiz illegal wären.

- FDP begrüsst den Entwurf, bedauert jedoch, dass der Bundesrat die gewählte Option nicht klar bestimme. Entweder solle er sich auf die Forschung an embryonalen Stammzellen konzentrieren, in diesem Fall aber den Status des Embryos nicht regeln, oder er solle mit dem Reformwillen weitergehen (d.h. auch die Forschung an überzähligen Embryonen regeln), was wesentliche Änderungen im FMedG zur Folge hätte.

- Der Entwurf verstärke – so UniLAM – die bereits sehr restriktiven Vorgaben des FMedG und werde so zur Folge haben, dass die Forschung an Embryonen in der Schweiz mangels „Forschungsmaterials“ praktisch unmöglich werde. Die Befürchtung, dass Forschung in der Schweiz aufgrund eines Mangels an überzähligen Embryonen kaum noch möglich sei, äussert auch VD. TI weist ebenfalls darauf hin, dass die Anzahl der aus überzähligen Embryonen gewonnenen Stammzellen nicht mehr ausreichen könnte, wenn die Stammzellen dereinst wirklich zur Behandlung schwerer Krankheiten eingesetzt werden könnten.

- C. R.-S. spricht sich zwar für den Entwurf aus, empfindet diesen allerdings als zu restriktiv und wünscht sich eine liberalere Regelung. Auch UniBSm und VSBU begrüssen den Entwurf, obschon er in der Tendenz für zu forschungsfeindlich gehalten wird.

S. R.-T. nimmt den Entwurf ebenfalls an, setzt sich jedoch für eine restriktivere Lösung ein.

#### **f) Detaillierungsgrad**

Bei mehreren Vernehmlassungsteilnehmenden (ECOS, HKB, INTER, SGH, UniBS und UniBSm) stösst der Entwurf zwar auf Zustimmung, beanstandet wird jedoch dessen (zu) hoher Detaillierungsgrad. Es wird befürchtet, dass den raschen Entwicklungen in diesem Forschungsbereich dadurch nicht in genügender Weise Rechnung getragen werden könne.

### **2.1.2 Argumente und Überlegungen im Zusammenhang mit einer Ablehnung:**

#### **a) Verfassungsmässigkeit**

Die Verfassungsmässigkeit des Entwurfes wird von vielen der ablehnenden Vernehmlassungsteilnehmenden in Frage gestellt, bzw. verneint.

Für die SP bleibt fraglich, ob Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe c der Bundesverfassung überhaupt einen Spielraum für die Embryonenforschung zulasse. Nur Dank übergangsrechtlicher Bestimmungen gebe es überhaupt überzählige Embryonen. Der Bundesrat unterstelle dem Verfassungsgeber, dass dieser 1992 die Überlassung überzähliger Embryonen an die Forschung für zulässig erachtet habe, was eine reichlich kühne Verfassungsauslegung darstelle. Auch GL, SH, CVP, CVPw, EDU (d und f), Anthro, BAGT, HLI, JALeb, WÄV (Mehrheit) stellen die Verfassungsmässigkeit des Entwurfes zumindest in Frage.

Mehrmals wird auf den Zwischenbericht „Menschliche Stammzellen“ des Zentrums für Technologiefolgenabschätzung TA-SWISS beim Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierat hingewiesen bzw. auf das darin aufgeführte Rechtsgutachten. Letzteres bestätige, dass im Rahmen der Entstehungsgeschichte des FMedG sowie von Artikel 119 BV die Forschung am Embryo weder vom Bundesrat noch vom Parlament intendiert worden sei (CVP, SP, KSM, NOGE). KSM sieht im Entwurf somit den Volkswillen missachtet. Das Gutachten – so SP – nähere die Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit des Entwurfes.

### **b) Instrumentalisierung menschlichen Lebens**

Für CVP, AGEAS, JALebZ, WÄV (Mehrheit) stellt die Forschung an Embryonen sowie an embryonalen Stammzellen eine Instrumentalisierung menschlichen Lebens dar. Dem schliesst sich SBK an und ergänzt, dass es sich um Tötung menschlichen Lebens handle, welche durch keinen Nutzen gerechtfertigt sei. Embryonen, die rechtlich gar nicht entstehen dürften, sollen nicht für andere Zwecke als für den der individuellen Fortpflanzung aufbewahrt und verwendet werden können. Entscheidend ist für SP beim vorliegenden Entwurf die Zweckänderung – der überzählige Embryo werde einem andern Zweck (Forschung) zugeführt, als zu dem er entstanden sei (Leben). Versachlichung und Instrumentalisierung geschehen daher durch die Zweckänderung als solche. JALebZ ist der Ansicht, dass auch ein an sich guter Zweck wie die Heilung von Krankheiten dies nicht zu rechtfertigen vermöge. NOGE vertritt die Meinung, dass kein Anspruch von kranken Menschen bestehe, durch Körper- oder Gewebeteile anderer Menschen geheilt zu werden.

Bei steigendem Bedarf an Embryonen bzw. embryonalen Stammzellen bestehe – so EKF – die Gefahr der Instrumentalisierung des weiblichen Körpers. Auch KSM und NOGE befürchten, dass Frauen im Rahmen einer In-vitro-Fertilisation oder Abtreibung zur Spende gedrängt würden.

VS weist darauf hin, dass die Instrumentalisierung der nicht-menschlichen Natur bereits „schreckliche Folgen“ gezeigt habe (Umweltbereich) und daher grosse Vorsicht geboten sei im Bereich der Instrumentalisierung menschlichen Lebens.

### **c) Dammbbruch**

JALebZ befürchtet durch das Embryonenforschungsgesetz einen „Dammbbruch“, es bleibe ungewiss, zu welchen weiteren Missbräuchen dieses führe. Indem menschliches Leben zu Forschungszwecken instrumentalisiert werde, wird für EKF ebenfalls eine Grenze überschritten.

Auch SP stellt in Frage, ob ein Stopp noch möglich wäre, falls grosse wirtschaftliche Unternehmen betroffen wären bzw. was geschehen würde, wenn Resultate der Embryonenforschung zwar überzeugend wären, aber nur noch mit dem Mittel des therapeutischen Klonens erreicht werden könnten.

### **d) Menschenwürde**

Für VS, GPS, BAGT, HLI und JALeb ist das Gesetz ein untaugliches Mittel zur Wahrung der Menschenwürde. Sämtliche Entwicklungen gegen das menschliche Leben – so EDU d – müssten vom Gesetzgeber verboten und das menschliche Leben von der Zeugung bis zum natürlichen Tod geschützt bleiben.

Werdendes Leben geniesse für SP zwar keinen absoluten Schutz, trotzdem sei die Abwägung zwischen der Forschungsfreiheit einerseits, und dem Respekt vor dem werdenden Leben andererseits unstatthaft.

Die Schutzwürdigkeit des Lebens hänge – so SBK – nicht von der Implantierbarkeit des Embryos ab. Auch für SP ist die Tatsache der Überzähligkeit kein Grund zur Schmälerung des moralischen Status des Embryos.

### **e) Fortpflanzungsmedizinengesetz (FMedG)**

Einige der Vernehmlassungsteilnehmenden lehnen den Entwurf ab, da er mit dem geltenden FMedG nicht vereinbar sei.

So verbiete Artikel 5 Absatz 3 FMedG jegliche Zellentnahme von einem Embryo. Das Verbot der Präimplantationsdiagnostik – vom Nationalrat mehrmals bestätigt – sei mit der Forschung an Embryonen nicht zu vereinbaren: CVP, WÄV (Mehrheit).

Es wird erwähnt, dass es im Zusammenhang mit der medizinisch unterstützten Fortpflanzung gar keine überzähligen Embryonen geben dürfte (JALebZ) und dass das eigentliche Problem, welches nun zur Erarbeitung des vorliegenden Entwurfes geführt habe, die Zulassung der In-vitro-Fertilisation sei (HLI, JALeb).

Gemäss EKF darf die künstliche Befruchtung nicht dazu verwendet werden, absichtlich überzählige Embryonen entstehen zu lassen. Der Entwurf sei nicht mehr weit entfernt von der Forderung, Embryonen zu Forschungszwecken herzustellen.

Mehrere Vernehmlassungsteilnehmende erklären, dass die vor dem Inkrafttreten des FMedG kryokonservierten Embryonen, welche spätestens Ende des Jahres 2003 zerstört werden müssten, die "übereilte Gesetzgebung" in diesem Gebiet nicht rechtfertige (CVP, CVPw, EKF).

#### **f) Öffentliche Debatte / Vernehmlassungsfrist**

Die Vernehmlassungsfrist wurde in vier Stellungnahmen ausdrücklich angesprochen (CVP, CVPw, EKF, JurCH). CVP zeigt sich äusserst erstaunt über die knappe Vernehmlassungsfrist. Die kurze und während den Sommermonaten stattfindende Vernehmlassung lässt für EKF den Eindruck entstehen, dass kein grosser Wert auf die Meinung der verschiedenen Organisationen gelegt werde. CVPw fühlt sich durch die Gesetzesvorlage erpresst. Über wesentliche Fragen habe nicht ausreichend diskutiert werden können (*Welche Medizin will sich die Gesellschaft leisten? Ist es ethisch verantwortbar, Spitzenmedizin zu verlangen, während Menschen in der Dritten Welt ohne Grundversorgung leben müssen? Ist das Embryonenforschungsgesetz ein Schritt in eine Zwei-Klassen-Medizin? Leistet es einen Vorschub zum therapeutischen Klonen? Brauchen wir Forschung, die Leben tötet, um Leben zu erhalten?*). Fragen wie diese bedürften – so auch EKF – einer öffentlichen Diskussion. Auch von anderen Vernehmlassungsteilnehmenden wurde kritisiert, dass keine ausreichend öffentliche Debatte stattgefunden habe (GPS, NEK, SAMW, VS, KSM, NOGE, SBK). Für SP bleiben Fragen bezüglich Menschenbild und Gesundheitssystem offen (*Sind die enormen Hoffnungen erfüllbar? Vermag das Gesundheitswesen den Kostenschub zu tragen? Kommen allfällige therapeutische Möglichkeiten allen zu oder nur vermögenden Bevölkerungsschichten? Darf man noch alt, hilfsbedürftig, behindert werden / sein?*). Für SBK verstärkt sich der Machbarkeitswahn im Gesundheitswesen. Auch SFK stellt die Frage nach dem Sinn von Investitionen in lebensverlängernde High-Tech-Methoden, wenn 80 % aller Menschen weltweit nicht über die medizinische Grundversorgung verfügen.

#### **g) Weitere ablehnende Voten**

- Für CSP müssen ethische Grundwerte vor finanzielle Aspekte gestellt werden. CVP vermisst sowohl im Gesetzesentwurf als auch in den Erläuterungen eine Begründung für die Wichtigkeit der Forschung an Embryonen und embryonalen Stammzellen. Für HLI besteht keine wissenschaftliche oder wirtschaftliche Notwendigkeit, um in der Schweiz an Embryonen zu forschen. Für ZH, GL und SBK sind die Therapiemöglichkeiten, welche durch Forschung auf diesem Gebiet entwickelt werden sollen, noch hypothetisch und rechtfertigen daher die Forschung nicht. Zuerst sollte daher – so WÄV (Mehrheit) und ZH – die Forschung an adulten Stammzellen verfolgt werden.

- Für JurCH ist der Entwurf übereilt, dessen Inhalt sei politisch und ethisch zum heutigen Stand nicht vertretbar. SH bezeichnet den Entwurf als unvollständigen und isolierten Versuch einer überstürzten Regelung eines Einzelproblems. Mit einem schrittweisen Vorgehen könne keine kohärente Forschungsgesetzgebung erwirkt werden. KSM und NOGE befürchten Präjudizien im Hinblick auf die Erarbeitung des Humanforschungsgesetzes. Durch den Vorzug des Embryonenforschungsgesetzes werde auch für SP eine ganzheitliche Diskussion über das Thema „Forschung am Menschen“ verhindert.

- GPS kritisiert, dass sich der Bundesrat durch den Entscheid vom 28. September 2001 (Gesuch M. Jaconi) des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) habe unter Druck setzen lassen. SBK empfindet den „legislatorischen Nachvollzug geschaffener Tatsachen“ als politisch stossend. Für KSM und NOGE stellt der Entwurf einen „Kniefall vor der Forscherlobby“ dar.

- EFS lehnt den Entwurf ab und fordert, dass Forschung an Embryonen und embryonalen Stammzellen nur der Gewinnung neuer Erkenntnisse auf dem Gebiet der Reproduktionsmedizin dienen dürfe.

- C. M.-S. lehnt den Entwurf in der Tendenz ab, ohne sich prinzipiell gegen die Forschung an embryonalen Stammzellen auszusprechen. Der vorliegende Entwurf erscheine jedoch nicht genügend restriktiv.

- Zwar lehnen CSP, AFB, BAGT, KSM und NOGE den vorliegenden Entwurf ab, erachten aber grundsätzlich eine Regelung auf diesem Gebiet als unbedingt notwendig. Auch NEK betont die grosse Wichtigkeit einer gesetzlichen Regelung der Thematik.

#### **h) Zu restriktive Regelung**

SHG lehnt das Gesetz ab, da es zu restriktiv sei. Die Forschung an Embryonen und an embryonalen Stammzellen stelle generell kein ethisches Problem dar und müsse deshalb keiner Regelung zugeführt werden. Diese Position wird nur einmal vertreten.

#### **i) Moratorium**

ZH, VS, EDUf, EKF und WÄV (Mehrheit) verlangen ein Moratorium für den gesamten Forschungsbereich. Auch OW erklärt, dass ein Moratorium für die Forschung an Embryonen und an embryonalen Stammzellen angesichts der noch nicht umfassend geführten Diskussion richtig wäre, dessen Folgen aber nur schwer auszumachen seien. Falls nicht bis zum Erlass des Humanforschungsgesetzes zugewartet werden könne, werde das Gesetz in dieser Form begrüsst.

### **2.1.3 Keine einheitliche Stellungnahme**

Bei EVP divergieren die Meinungen der Mitglieder in diesem Themenkreis. Bei einer allfälligen Zulassung erscheinen EVP gewisse Punkte als besonders wichtig. Zum Beispiel müssten mit der Forschung wesentliche Resultate erwartet werden, die nicht auf anderem Weg erzielt werden könnten, eine Ethikkommission müsste die Forschungsgesuche befürworten, das Paar müsste frei und schriftlich einwilligen und reproduktives Klonen sei unbedingt abzulehnen. K. S. spricht sich weder für noch gegen den Entwurf aus, moniert jedoch, dass die ethischen Grundgedanken (gradualistischer Ansatz) weder in Gesetz noch in Erläuterungen transparent gemacht worden seien. WÄV führt in der Stellungnahme sowohl die ablehnende Mehrheit als auch die befürwortende Minderheit auf.

NEK ist einerseits der Ansicht, dass nur die Forschung an embryonalen Stammzellen, nicht aber die Forschung an überzähligen Embryonen geregelt werden sollte, spricht sich jedoch auch nicht eindeutig für die Regelung der Forschung an embryonalen Stammzellen in der vorliegenden Form aus. Eine Überarbeitung des Entwurfes sei unabdingbar, da er in der Tendenz nicht genügend restriktiv ist.

### **2.1.4 Enthaltungen**

AR, V-Ger und FL verzichten auf eine Stellungnahme und BGer hält fest, dass die grundsätzliche Frage, ob überzählige Embryonen der Forschung zur Verfügung gestellt werden dürfen, ein vom Gesetzgeber zu treffender Wertentscheid sei.

## 2.2 Grundsätzliches zum Geltungsbereich

Grundsätzlich ist sowohl ein eingeschränkter als auch ein umfassender Geltungsbereich für das Embryonenforschungsgesetz denkbar. Im ersten Fall würde nur die Herstellung von und die Forschung mit embryonalen Stammzellen geregelt, während der umfassende Geltungsbereich auch die Forschung an überzähligen Embryonen umfasst. Der Entwurf vom 22. Mai 2002 sieht den grossen Geltungsbereich vor. Der Bundesrat fragte die Vernehmlassungsteilnehmenden explizit, welchen Geltungsbereich sie favorisieren würden.

Von insgesamt 121 eingegangenen Stellungnahmen äusserten sich 78 zur obigen Frage. 49 Stellungnahmen (ca. 60%) sprachen sich für den umfassenden Geltungsbereich aus, während 25 (ca. 30%) den eingeschränkten Geltungsbereich bevorzugen würden (sh. Bemerkungen zu Art. 1, S. 13). Zwei Stellungnahmen waren bezüglich dieser Frage indifferent. Zwei sprachen sich sowohl gegen den eingeschränkten als auch gegen den umfassenden Geltungsbereich aus.

Das Hauptargument für den umfassenden Geltungsbereich ist der **sachliche Zusammenhang** zwischen der Embryonenforschung und der embryonalen Stammzellenforschung bzw. der Herstellung embryonaler Stammzellen. Sowohl für die embryonale Stammzellenforschung als auch für die Forschung an Embryonen werden überzählige Embryonen verbraucht. Die ethische und rechtliche Problematik ist für viele Vernehmlassungsteilnehmende vergleichbar und sollte deshalb auch in einem einzigen Gesetz geregelt werden. Diese Meinung wird hauptsächlich von den Gruppierungen der Medizin, den Universitäten, den wissenschaftlichen Institutionen und Verbänden sowie den Verbänden der Spitzenwirtschaft vertreten.

Die meisten Stellungnahmen, die sich für den kleinen Geltungsbereich aussprechen, sind der Ansicht, dass die zeitgleiche Legislatur des Bereichs der embryonalen Stammzellen und der Forschung an Embryonen die **Referendumsgefahr** deutlich erhöhe, weil sich die **öffentliche Diskussion** bislang auf die Thematik der embryonalen Stammzellen beschränkt habe. Die Bevölkerung – so das Argument – könnte sich von der umfassenden Regelung überfahren fühlen. Die Forschung an überzähligen Embryonen solle später – nach ausführlicher Diskussion – im Humanforschungsgesetz (HFG) geregelt werden.

In der Vernehmlassung der NEK sowie seitens einzelner ihrer Mitglieder wird argumentiert, dass die Forschung an Embryonen ethisch heikler zu bewerten sei als die Herstellung von bzw. die Forschung mit embryonalen Stammzellen. Im ersten Fall sei der Embryo selbst Forschungsobjekt, während sich im zweiten Fall das Forschungsinteresse auf einzelne Zellen beschränke. Deswegen sei der Instrumentalisierungsgrad menschlichen Lebens bei der Forschung an Embryonen grösser als bei der embryonalen Stammzellenforschung.

Von den Gruppierungen, die sich prinzipiell gegen den Entwurf aussprechen, kann sich die überwiegende Mehrheit – im Sinne des kleineren Übels – eher mit dem eingeschränkten Geltungsbereich anfreunden. Von diesen Gruppen wird zudem oft die Unvereinbarkeit mit Artikel 17 FMedG konstatiert (Embryonenkonservierungsverbot).

## 2.3 Grundsätzliches zur Koppelung von Stammzellengewinnung an konkrete Forschungsprojekte

Die Vernehmlassungsadressaten und -adressatinnen wurden gebeten, zur Frage der Koppelung der Stammzellgewinnung an ein konkretes Forschungsprojekt Stellung zu nehmen. Es sollte in Erfahrung gebracht werden, ob die Gewinnung von embryonalen Stammzellen auch

im Hinblick auf ein künftiges Forschungsprojekt zugelassen werden sollte, wie dies im Entwurf vorgesehen ist, oder ob sie nur im Hinblick auf ein konkretes Forschungsprojekt gestattet sein sollte.

Ca. 40% jener knapp siebzig Vernehmlassungsteilnehmenden, die sich ausdrücklich zu diesem Thema geäußert haben, bevorzugen die Koppelung an ein konkretes Forschungsprojekt, ca. 60% wollen die Gewinnung von embryonalen Stammzellen auch im Hinblick auf künftige Forschungsprojekte zulassen (sh. Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 2 Bst. a, S. 24). Drei Gruppierungen schlagen vor, die Gewinnung grundsätzlich nur im Hinblick auf konkrete Forschungsprojekte zu gestatten, sie aber in Ausnahmefällen auch für künftige Projekte zu erlauben.

Für eine Koppelung an ein konkretes Projekt sprechen die Gefahr der Kommerzialisierung und des Missbrauches von „auf Vorrat“ hergestellten embryonalen Stammzellen und die Befürchtung, so könne nicht mehr gewährleistet werden, dass nicht mehr Embryonen verwendet werden, als unbedingt erforderlich seien. Gegen eine Koppelung werden folgende Argumente angebracht: Die Koppelung an ein konkretes Projekt sei sowohl aus wissenschaftlicher als auch aus Sicht der Praxis nicht sinnvoll. Der Verbrauch von embryonalen Stammzellen würde anwachsen, weil für jedes Projekt eine eigene Stammzelllinie hergestellt werden müsste. Dürfe man jedoch embryonale Stammzellen „auf Vorrat“ herstellen, so könnten sich bestimmte Laboratorien auf diese Verfahren spezialisieren, wodurch der Verbrauch von Embryonen vermindert werden könnte.

## **2.4 Grundsätzliches zum Prinzip der Subsidiarität der Stammzellengewinnung und der Forschung an überzähligen Embryonen**

Unter das Prinzip der Subsidiarität fallen folgende 2 Varianten, die voneinander unabhängig sind:

Variante A: Es dürfen nur dann embryonale Stammzellen hergestellt werden, wenn noch keine geeigneten embryonalen Stammzellen in der Schweiz existieren.

Im Entwurf ist diese Variante der Subsidiarität nicht vorgesehen, was aus Artikel 8 hervorgeht.

Variante B: Es darf nur dann mit embryonalen Stammzellen sowie an überzähligen Embryonen geforscht werden, wenn das Forschungsziel nicht mit anderen Mitteln zu erreichen ist. Das bedeutet – nach jetzigem Wissensstand – vor allem die Forschung mit humanen *adulten* Stammzellen, oder mit tierischen embryonalen Stammzellen. Zudem muss bei der Gewinnung embryonaler Stammzellen der Bedarf hinreichend glaubwürdig gemacht werden.

Im Entwurf ist diese Variante der Subsidiarität vorgesehen, was aus den Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c, Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b und Artikel 14 Buchstabe b hervorgeht. Das Prinzip zielt darauf ab, möglichst wenig Embryonen zu verbrauchen. Zuerst muss auf alternatives Forschungsmaterial zurückgegriffen werden.

### Subsidiarität im Sinne der Variante A:

Der Bundesrat fragte die Teilnehmenden des Vernehmlassungsverfahrens explizit, ob sie die Variante A des Subsidiaritätsprinzip im Gesetz verwirklicht haben wollen, oder ob auf Variante A verzichtet werden solle.

## Gesamtbeurteilung

	<b>Gegen Subsidiarität Variante A (für EFG-Entwurf)</b>	<b>Für Subsidiarität Variante A (gegen EFG-Entwurf)</b>	<b>indifferent</b>
<b>Kantone</b>	ZH, OW, NW, SO, BS, AI, AG, TG, TI, NE	LU, UR, SZ, GL, GR, VS, JU	BL, VD
<b>Parteien</b>	EVP, FDP	CSP, CVP, GPS	---
<b>Organisationen</b>	UniLAm, AF, GenS, SAMW, SNF, UniZH, UniGE, UniGEm, UniGEs, UniLAr, VKS, ECOS	SGF, VFG, SAGW, EFS, JurCH, NEK, SDG, SG, SGV, SIAK, SMEDI, SVF	BGer, WÄV
<b>Private</b>	---	S.R.-T.	---
<b>Total</b>	<b>24</b> Stellungnahmen	<b>23</b> Stellungnahmen	<b>4</b> Stellungnahmen

In 51 Stellungnahmen (über 40%) wird ausdrücklich Bezug auf die obige Frage genommen. 24 Vernehmlassungsteilnehmende befürworten das Subsidiaritätsprinzip (Variante A), d.h. sie sprechen sich in diesem Punkt gegen den Entwurf aus.

23 Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich gegen das Subsidiaritätsprinzip (Variante A) aus, d.h. sie sind in diesem Punkt für den Entwurf. 4 Vernehmlassungsteilnehmende sind indifferent. Die Verteilung zwischen Anhänger und Anhängerinnen und Gegner und Gegnerinnen des Subsidiaritätsprinzips ist damit paritätisch. Auffällig ist, dass die Universitäten und Forschungsinstitute mit überwiegender Mehrheit gegen das Subsidiaritätsprinzip der Variante A sind.

Die Mehrheit der Gegner und Gegnerinnen des Subsidiaritätsprinzips A begründen ihre Ablehnung mit der Schwierigkeit, dieses in der Praxis umzusetzen. Es sei faktisch nicht möglich, im Vorfeld eines Forschungsprojektes anzugeben, welche Stammzelllinie geeignet wäre. Des Weiteren könne man nicht wissen, welche embryonalen Stammzellentypen es in der Schweiz gebe, und an welchem Ort sich diese befinden. Darüber hinaus sei es wissenschaftlich sinnvoll, mit embryonalen Stammzellenlinien aus dem Ausland zu forschen; auch wenn in der Schweiz bereits Stammzellenlinien zur Verfügung stünden. Dadurch wäre vergleichende Forschung möglich.

ZH und UniZH sehen keine ausreichenden Gründe, weshalb das Prinzip angewendet werden solle.

BL, VD und NEK vertreten die Meinung, dass das Subsidiaritätsprinzip A in der Praxis kaum durchsetzbar sei. Zur Umsetzung müsste zuvor eine eidgenössische Datenbank oder Clearingstelle eingerichtet werden, in der alle embryonalen Stammzelllinien erfasst sein müssten.

EVP vertritt die Ansicht, dass es zulässig sein sollte, im Rahmen eines Forschungsprojekts auch embryonale Stammzellen aus dem Ausland zu importieren, sofern das Projekt die ethischen Kriterien erfüllen.

UniGE meint, dass das Subsidiaritätsprinzip A sich zwar aus ethischer Sicht verführerisch anhöre, aber nicht der Arbeitsrealität der Forschenden entspreche, weil die Forschung wohl eher eine im Ausland bereits bestehende Stammzelllinie importiere, als eine solche in der Schweiz zu gewinnen.

### Subsidiarität im Sinne der Variante B:

Insgesamt wird in 16 Stellungnahmen auf das Subsidiaritätsprinzip B Bezug genommen. Es handelt sich dabei um: BE, FR, GE, SG, FDP, SVP, UniNE, CKKS, JurCH, KSM, NOGE, SBV, SEK, SLFV, SVKB und C.M.-S. Alle 16 sprechen sich für diese Subsidiaritätsvariante aus, d.h.

sind der Ansicht, dass die Forschung mit adulten Stammzellen vorgezogen werden solle, wann immer dies für das Forschungsprojekt nicht von Nachteil sei.

Die Vernehmlassungsteilnehmenden sind der Ansicht, dass unter Anwendung des Prinzips weniger überzählige Embryonen verbraucht werden. Die Forschung mit adulten Stammzellen, oder mit tierischen embryonalen Stammzellen wird unter ethischen Gesichtspunkten als weniger problematisch angesehen.

Der Formulierungsvorschlag von C.M.-S. lautet: Neu Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe b: *„Forschung an embryonalen Stammzellen ist nur zu rechtfertigen, wenn und solange keine gleichwertigen Forschungsergebnisse aus adulten Stammzellen gewonnen werden können.“*

BE merkt an, dass die Überprüfung in der Praxis schwierig sein dürfte.

UniNE fügt hinzu, dass die Anwendung des Prinzips wichtig sei, weil nur so das Prinzip der Verhältnismässigkeit durchgesetzt werden könne. Auch im Zusatzprotokoll des Europarates über die biomedizinische Forschung sei das Prinzip der Verhältnismässigkeit verankert.

## **2.5 Grundsätzliches zu den Strafbestimmungen**

Die Vernehmlassungsteilnehmenden wurden angefragt, ob sie die vorgeschlagenen Strafbestimmungen als angemessen erachten, d.h. ob dadurch die gewünschte abschreckende Wirkung erzielt werde. Von den eingegangenen Stellungnahmen äussern sich 63 explizit zu dieser Frage (sh. Bemerkungen zu Art. 23 und 24, S. 33).

Für ca. 55% der Vernehmlassungsteilnehmenden erscheinen sie angemessen und in genügender Weise abschreckend. Allerdings wird mehrmals zu bedenken gegeben, dass fraglich sei, ob diese abschreckende Wirkung auch für die Pharmaindustrie gelte oder nur für Universitäten, an welchen auf diesem Gebiet geforscht werde. Drei der im Grundsatz befürwortenden Stellungnahmen halten ausdrücklich fest, dass sich die Maximalstrafen „am unteren Limit“ bewegten. Einmal wird darauf hingewiesen, dass eine Koordination mit dem FMedG stattfinden müsste, da der gleiche Tatbestand verschieden geregelt werde.

Ca. 25% der Vernehmlassungsteilnehmer erachten die Maximalstrafen als nicht ausreichend. Es wird zum Beispiel vorgeschlagen, den Bussenrahmen auf eine Million Franken zu erhöhen, eine gesetzliche Mindeststrafe festzulegen, oder als Mindeststrafe ein Jahr Gefängnis zu verhängen.

Für einen einzigen Vernehmlassungsteilnehmer erscheint der Strafrahmen zu gross.

Die restlichen Vernehmlassungsteilnehmenden äussern sich weder positiv noch negativ zu den Strafnormen, sondern erklären, dass diese Frage schwierig zu beurteilen sei bzw. nicht in ihr Zuständigkeitsgebiet falle. Schliesslich hänge es von der gerichtlichen Durchsetzung ab, wie abschreckend die Strafen wirkten. Einmal wird die Frage nach der Verjährungsfrist gestellt, einmal wird die Einführung einer direkten strafrechtlichen Unternehmenshaftung (in Anlehnung an Art. 102 Entwurf StGB) gefordert, einmal wird der Ermessensspielraum des Richters bei Artikel 23 als zu hoch erachtet, zweimal wird vorgeschlagen, die drei Forschungsgebiete (Forschung an überzähligen Embryonen / Gewinnung von embryonalen Stammzellen / Forschung an embryonalen Stammzellen) mit dem gleichen Strafrahmen zu belegen und sie alle als Vergehen zu titulieren.

Sowohl von Gegner und Gegnerinnen als auch von Befürwortern und Befürworterinnen wird mehrmals gefordert, beruflich griffige Massnahmen zu verfügen, zum Beispiel Ausschluss

von neuen Bewilligungen, Vorenthaltung von öffentlichen Forschungsgeldern, Forschungs- oder Berufsverbot.

### 3 Die Ergebnisse im Einzelnen

#### Vorbemerkungen

FL, V-Ger und AR verzichten ausdrücklich auf eine Stellungnahme. AR begründet dies mit dem Respekt vor den sehr divergierenden Meinungen der Mitglieder des Regierungsrates.

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende schliessen sich den Stellungnahmen anderer Organisationen an:

- SAGV schliesst sich ECOS an
- JuPax schliesst sich SBK an
- SThG schliesst sich UniZHs an
- SGCI schliesst sich INTER an
- VKAS schliesst sich HLI an

Nachstehend werden diese Vernehmlassenden nur dann erwähnt, wenn sie neben dem allgemeinen Verweis noch eine eigene Stellungnahme abgegeben haben.

## 1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

### Artikel 1 Gegenstand, Zweck und Geltungsbereich

#### Absatz 1

Folgende Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich im Einzelnen für den grossen oder den kleinen Geltungsbereich aus, sind in dieser Frage indifferent oder strikt gegen beide Geltungsbereiche:

#### Gesamtüberblick zur Frage des Geltungsbereichs

	<b>grosser Geltungsbereich</b>	<b>kleiner Geltungsbereich</b>	<b>indifferent</b>	<b>gegen beide</b>
<b>Kantone</b>	BE, LU, UR, SZ, OW, NW, GL, ZG, FR, BS, AI, SG, GR, AG, TI, VS, NE, JU	SO, BL, TG	VD	ZH (=für Moratorium)
<b>Parteien</b>	EVP, FDP, SVP, GPS	CSP, CVP	---	SP
<b>Kirchen</b>	Bühlkir, SVKB, VFG	SFK	---	EFS
<b>Medizin</b>	SGH, FMH	AAUS, WÄF	---	---
<b>Wirtschaft</b>	ECOS, INTER, SGV		---	---
<b>Frauenorganisationen</b>	SGF, SLFV, SVF, AF	AFB, JurCH; NOG	---	---
<b>Wissenschaft</b>	SBV	---	---	---
<b>Recht</b>	BGer	---	---	---
<b>Diverse (NGOs, Ethikkommissionen, Universitäten, Aka-</b>	GenS, SIAK, SMEDI, SNF, UniGE, UniGEm, UniLAr, UniNE, SWTR	BAGT, KSM, NEK, SAG, SAMW, SDG, UniGEs, UniLAm, VFL, VKS, SAGW,	UniZH	---

<b>demien)</b>		SGSG		
<b>Private</b>	A.T., S.R.-T.	C.R.-S, C.M.-S.	---	---
<b>TOTAL</b>	<b>49</b> Vernehmlassungen	<b>25</b> Vernehmlassungen	<b>2</b> Vernehmlassungen	<b>3</b> Vernehmlassungen

### Kantone

Von den 26 Kantonen bzw. Halbkantonen empfehlen 20 (über 80%) den grossen Geltungsbereich und unterstützen somit den Entwurf.

Die Kantone, die den grossen Geltungsbereich befürworten, argumentieren mit dem sachlichen Zusammenhang, der zwischen der embryonalen Stammzellenforschung und der Forschung an überzähligen Embryonen besteht (im Folgenden auch: Kohärenzgrund). Zudem sei ein grosser Synergieeffekt zu erwarten, wenn man beide Bereiche in einem Gesetz reguliere. BS meint, dass der Bereich der Embryonenforschung noch präzisiert werden müsse und spricht sich dafür aus, den Hauptfokus auf die Herstellung von sowie Forschung an embryonalen Stammzellen zu legen. NE ist der Ansicht, dass der Entwurf zu weitgehend sei, weil die Forschung an embryonalen Stammzellen ethisch unproblematisch sei. Gesetzlich reguliert werden müsse nur die Gewinnung von embryonalen Stammzellen sowie die Forschung mit Embryonen.

SO wünscht die Forschung an Embryonen später im Humanforschungsgesetz (HFG) zu regeln, begrüsst also grundsätzlich die gesetzliche Regulierung der Embryonenforschung. BL favorisiert grundsätzlich den kleinen Geltungsbereich.

TG meint, dass es wegen der schnellen wissenschaftliche Entwicklung ratsam sei, die Frage bezüglich der Forschung an Embryonen noch offen zu lassen; insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Frage der Menschenwürde bei frühen Embryonen noch nicht geklärt sei. ZH beantragt sowohl für die Forschung und Gewinnung embryonaler Stammzellen als auch für die Forschung an Embryonen ein Moratorium. Es seien noch zu viele ethische und technische Probleme ungelöst. Zudem seien die möglichen therapeutischen Anwendungen noch unklar, weshalb ZH empfiehlt, die Forschungsfortschritte in der adulten Stammzellenforschung abzuwarten und erst zu einem späteren Zeitpunkt zu entscheiden, ob man auf den ethisch heiklen Bereich der verbrauchenden Embryonenforschung überhaupt zurückgreifen müsse. Sollte das Embryonenforschungsgesetz jedoch planmässig in Kraft treten, spricht sich ZH aus inhaltlich-praktischen Gründen für den grossen Geltungsbereich aus.

VD zeigt keine eindeutige Präferenz. Es gebe Argumente für und gegen den grossen resp. kleinen Geltungsbereich. Namentlich das erhöhte Referendumsrisiko wird als Nachteil des grossen Geltungsbereichs angeführt, während die Kohärenz der beiden Teilaspekte für den erweiterten Geltungsbereich spräche.

### Parteien

Insgesamt haben sich sieben Parteien zur Frage des Geltungsbereichs geäussert. Vier Parteien sind für den grossen, zwei für den eingeschränkten Geltungsbereich. Eine Partei bevorzugt ein Moratorium.

CSP und CVP kritisieren die Forschung an überzähligen Embryonen und sprechen sich für den eingeschränkten Geltungsbereich aus.

SP ist grundsätzlich gegen die verbrauchende Embryonenforschung, unabhängig davon, ob es sich um den embryonalen Stammzellen-Bereich oder die Embryonenforschung im Allgemeinen handelt. Falls der Entwurf dennoch ins Parlament komme, müsse die Embryonenforschung zeitlich befristet werden. Nach ca. fünf Jahren könne man beurteilen, ob die Emb-

ryonenforschung zu Gunsten der Forschung mit adulten Stammzellen wieder verboten werden solle.

FDP ist aus Kohärenzgründen klar für den grossen Geltungsbereich. Allerdings müssen gewisse Bestimmungen des FMedG neu gefasst werden, da beide Gesetze nicht miteinander vereinbar seien. (Vgl. Ziff. 2.1.2).

GPS spricht sich für den grossen Geltungsbereich aus.

SVP und EVP befürworten den grossen Geltungsbereich aus Kohärenzgründen.

### **Kirchen**

Es haben sich nur fünf von insgesamt elf kirchlichen Organisationen, die eine Stellungnahme verfasst haben, zu dieser Frage ausdrücklich geäussert. Insofern ist eine Aussage, was sich die Kirchen bezüglich des Geltungsbereichs wünschen, schwierig. Sechs der elf lehnen verbrauchende Embryonenforschung generell ab (Vgl. Ziff. 2.1).

EFS und SFK lehnen beide Geltungsbereiche strikt ab, weil verbrauchende Embryonenforschung ethisch nicht vertretbar sei.

Bühlkir und VFG befürworten aus Kohärenzgründen den grossen Geltungsbereich, wobei beide generell gegen die verbrauchende Embryonenforschung, also gegen den Entwurf, sind.

SVKB spricht sich umgekehrt generell für die verbrauchende Embryonenforschung sowie für den grossen Geltungsbereich aus.

### **Medizin**

SGH plädiert klar für den grossen Geltungsbereich. Ebenso FMH, die aber Bedenken bezüglich der Forschung an Embryonen äussert. Der Bereich sei nicht ausreichend reguliert und bedürfe der Konkretisierung. ÄÄUS steht dem Gesetzesentwurf äussert kritisch gegenüber und könnte sich – im Sinne einer Schadensreduzierung – besser mit dem eingeschränkten Geltungsbereich abfinden. Ebenso WÄV, bei der sich die Mehrheit für den eingeschränkten Geltungsbereich ausspricht.

### **Wirtschaft**

Alle Vertreter und Vertreterinnen der Wirtschaft befürworten den grossen Geltungsbereich uneingeschränkt. INTER regt an, im Gesetz ausdrücklich zu erwähnen, dass die Anwendung in der klinischen Forschung (Transplantationen, Zelltherapien) im Transplantationsgesetz oder später im Humanforschungsgesetz geregelt werde.

### **Diverse**

Die Universitäten, SNF sowie die medizinischen Institute befürworten grösstenteils den grossen Geltungsbereich. UniZH hält es zwar aus pragmatischen Gründen für richtig, beide Themen in einem Gesetz zu regeln, glaubt aber, dass es ethisch sinnvoller sei, zunächst nur den embryonalen Stammzellen-Bereich zu regeln. UniGEm, UniLAr, UniGEm, UniNE, GenS, SIAK und SWTR halten die Trennung der beiden Themenkomplexe für unsinnig. Viele Befürworter und Befürworterinnen des grossen Geltungsbereiches merken an, dass Artikel 17 FMedG revidiert werden müsse, da sonst die Konservierung überzähliger Embryonen nicht möglich sei.

UniGEs und UniLAr sind der Meinung, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Forschung an und Herstellung von embryonalen Stammzellen ausreichend wäre. UniLAr unterstützt zwar sachlich den grossen Geltungsbereich, merkt aber an, dass Artikel 17 Absatz 3 FMedG im Widerspruch zum Entwurf stehe, was nicht mit dem demokratischen Prinzip zu vereinbaren sei.

SAMW plädiert für den eingeschränkten Geltungsbereich und möchte die Forschung an Embryonen zu einem späteren Zeitpunkt regeln. Die öffentliche Debatte sei bislang nur über embryonale Stammzellen geführt worden. Im Gesetz solle die Forschung an Embryonen nur

insoweit zugelassen werden, als sie zur Gewinnung von embryonalen Stammzellen notwendig sei. Forschung in Zusammenhang mit der Unfruchtbarkeit oder unter entwicklungsbiologischen Aspekten sei zurückzustellen.

NEK beantragt den kleinen Geltungsbereich einerseits, weil keine politische Diskussion stattgefunden habe, und andererseits, weil es einen ethischen Unterschied zwischen der direkten Forschung am Embryo und der Forschung an aus dem Embryo herausgelösten Zellen gebe. Letzteres sei ethisch unbedenklicher, weil hier das menschliche Leben weniger instrumentalisiert werde.

### **Private**

Private Stellungnahmen (A.T. und S.R.-T.), die auch Mitglieder der UniBS sind, sprechen sich für den uneingeschränkten Geltungsbereich aus, während C.R.-S und C.M.-S sich inhaltlich der Stellungnahme der NEK anschliessen.

### Absatz 2

Von den 121 Vernehmlassungsteilnehmenden haben sich 23 zum Begriff „Schutz der Menschenwürde“ geäußert.

BL, BS, AF, NEK, UniZH, FMH, CKKS, ECOS, SANW, SHG, SVF, SVSS, VKS und SIG beantragen das Streichen des Wortes „Menschenwürde“, da frühe Embryonen – so die Stellungnahmen – nicht Träger der Menschenwürde seien. Jene Vernehmlassungsteilnehmende sprechen sich für das Respektmodell aus und empfehlen die Änderung in „*Respekt vor dem frühen menschlichen Leben*“. Wenn Embryonen Träger der Menschenwürde wären, dann könne man folgerichtig keine verbrauchende Embryonenforschung zulassen. UniZH ist der Auffassung, dass nur Personen Träger von Menschenwürde sein können und diese nicht abwägbar sei. Aus den Erläuterungen werde zudem nicht klar, was unter „objektiver“ und „subjektiver“ Menschenwürde zu verstehen sei.

BS merkt an, dass die Formulierung missverständlich sei und der Begriff „objekt-rechtlicher Grundsatz“ auch im Gesetz aufgenommen werden solle.

SVF beantragt, dass der Begriff Menschenwürde nicht für den Embryo gelten solle, sondern für die Spenderinnen und Projektbeteiligten. Neu: „*Das Gesetz soll die Menschenwürde aller beteiligten Personen schützen. Der strafrechtliche Schutz gilt auch gegen Taten, die nachweislich im Ausland oder an einer sich nur vorübergehend im Inland aufhaltenden ausländischen Person begangen wurden.*“

SHG spricht dem Embryo jegliche Schutzwürdigkeit ab, weil Embryos weder Wünsche formulieren können, noch im Besitz menschlicher Fähigkeiten, wie zum Beispiel Bewusstsein, sind.

SEK und WÄV (Mehrheit) sind der Auffassung, dass Embryonen Träger von Menschenwürde seien, weshalb eine verbrauchende Embryonenforschung zu vermeiden sei. GPS, VS, BAGT und JALeb argumentieren analog und lehnen deshalb das Gesetz generell ab (Vgl. Argumente und Überlegungen in Zusammenhang mit einer Ablehnung).

K.S. kritisiert die Definition und den Gebrauch des Begriffs „Menschenwürde“, weil nicht klar werde, weshalb Embryonen in vitro keine subjektiven Menschenrechte besässen.

### Absatz 3

Sieben von insgesamt 121 Stellungnahmen gehen explizit auf die Transplantation embryonaler Stammzellen ein.

C.M.-S. meint, die Formulierung sei unklar und man wisse nicht, ob die embryonalen Stammzellen klinisch verwendet werden dürften oder nicht.

UniLAm findet die Formulierung unglücklich und schlägt vor, von „*menschlichen embryonalen Stammzellen, die für therapeutische Zwecke verwendet werden*“ zu sprechen. UniLAR plädiert dafür, den ganzen Absatz zu streichen, weil es keine juristische Grundlage gebe, diesen Bereich auszuschliessen.

VD zieht folgende Formulierung vor: „*cellules souches embryonnaires humaines utilisées pour des buts thérapeutiques*“.

BL kritisiert den Absatz, weil die Anwendung von embryonalen Stammzellen in klinischen Versuchen im Gesetz aus sachlichen Gründen geregelt werden müsse.

CVP möchte die Transplantation im Transplantationsgesetz regeln.

## **Artikel 2      Begriffe**

Insgesamt äusseren sich 31 Vernehmlassungsteilnehmende zu Artikel 2. Viele unter ihnen machen Verbesserungsvorschläge für die Definition von „Embryo“ und „embryonale Stammzelle“. Es wird primär kritisiert, dass die Definition des Embryos als Produkt der Kernverschmelzung unter Umständen nicht für Embryonen gültig sei, die durch Kerntransfer (Klonierungstechniken) oder durch Parthenogenese entstanden sind. Des Weiteren regen viele Teilnehmenden an, zwischen (nativer) embryonaler Stammzelle und embryonalen Stammzelllinien zu unterscheiden.

### Buchstabe a:

P.S.-S. plädiert für folgende präzisere Embryodefinition: „*Embryo: Die Frucht von der Kernverschmelzung bis zu Anlage aller Organsysteme und Ausbildung der Körpergrundform (8. Entwicklungswoche).*“ Die derzeitige Formulierung „*bis zum Abschluss der Organentwicklung*“ schliesse die Entwicklungsperiode zwischen der 9. und 38. Woche nicht aus.

BAGT beanstandet, dass die Definition „Embryo“ des Gesetzesentwurfes Embryonen ausschliesse, die durch Parthenogenese entstehen könnten, was in Zukunft wieder zu einer Gesetzeslücke führen könnte. Der Prozess der Kernverschmelzung müsse revidiert und eine Definition gefunden werden, die Embryonen miteinbezieht, die durch Kerntransfer und Parthenogenese entstanden sind. C.R.-S., GenAU und GenS kritisieren den gleichen Punkt.

UniGEb und UniGEm beanstanden ebenfalls die Embryodefinition des Entwurfs. Diese sei biologisch falsch. Besser wäre es, die 1. mitotische Teilung als Startpunkt der Embryonalentwicklung zu definieren (anstatt die Kernverschmelzung). Ein Embryo wäre demnach die Zygote im Zwei-Zell-Stadium bis zur Beendigung der Organogenese. Besser: „*le fruit de l'union de l'ovocyte et du spermatozoïde, dès la fin de la première division mitotique, c'est-à-dire à partir du stade de deux cellules, jusqu'à la fin de l'organogenèse*“. Mit dieser Definition wären Embryonen aus alternativen Methoden wie Klonen und Parthenogenese erfasst.

HLI und VKAS bevorzugen die Zeitspanne von der *Befruchtung* bis zur Organogenese.

P.S.-S. regt an, auch den Begriff „imprägnierte Eizelle“ zu erläutern. Neu: „*imprägnierte Eizelle: befruchtete Eizelle (Zygote) vor der Auflösung der Kernmembran, d.h. männlicher und weiblicher Vorkern sind noch getrennt.*“

### Buchstabe b

BAGT und JurCH wünschen sich eine genauere Definition von „überzählig“. Es werde aus dem Entwurf nicht klar, wie überzählige Embryonen entstünden, denn laut FMedG dürfen keine Embryonen, sondern nur imprägnierte Eizellen eingefroren werden. Die überzähligen Embryonen, die vor Inkrafttreten des FMedG entstanden sind, müssen bis Ende 2003 vernichtet werden.

KSM, Bühlkir, ÄÄVS und NOGE empfinden das Wort „überzählig“ als unpassend und möchten es durch „*verwaist*“ oder „*mutterlos geworden*“ ersetzen.

CVP verlangt, dass im Gesetz oder in den Erläuterungen darauf aufmerksam gemacht werden solle, dass die Überzähligkeit künstlich sei, weil sie erst durch das FMedG hervorgerufen worden sei.

LPS möchte die Bedingungen, wann ein Embryo als überzählig zu gelten habe, spezifiziert haben: Neu „...der nicht, *oder nicht mehr* zur Herbeiführung einer Schwangerschaft verwendet werden kann...“ UniGEb möchte ebenfalls das Wort „*nicht*“ durch „*nicht mehr*“ ersetzen lassen.

BS und SGF möchten in der Botschaft festhalten, dass *nach geltendem Recht* der überzählige Embryo keine Überlebenschance habe.

#### Buchstabe c

INTER möchte neu einen Buchstaben d hinzufügen, der den Begriff Stammzelllinie definiert: d) „*Embryonale Stammzellenlinie: In vitro etablierte und nicht modifizierte Zelllinie, die auf eine embryonale Stammzelle nach Art. 2c zurückgeführt werden kann.*“ Diese Unterscheidung sei sowohl aus naturwissenschaftlicher als auch aus ethischer und schlussendlich rechtlicher Perspektive relevant. SG, FMH, VFL, VSBU und Bühlkir schliessen sich dieser Meinung an.

HLI und VKAS ist die Definition der embryonalen Stammzelle zu ungenau, weil es wissenschaftlich nicht bewiesen sei, ab wann eine humane Zelle ihre Totipotenz verliere.

LPS regt an, genauer zu erläutern, aus welchem Teil der Blastocyste die embryonale Stammzelle entnommen wird. Wichtig sei der Vermerk, dass embryonale Stammzellen nicht das Potential haben, sich zu einem ganzen Menschen zu entwickeln. UniGEb macht darauf aufmerksam, dass es unklug sei sich auf Definitionen nach jetzigem Wissensstand festzulegen, die bald wieder obsolet sein könnten. Vorschlag: „*une cellule dérivée de la masse interne du Blastocyste humain, manifeste un potentiel de différenciation très étendu sans pour autant pouvoir se développer en un être humain.*“

## **2. Kapitel: Verbotene Handlungen**

### **Artikel 3 Verbotene Handlungen**

#### Absatz 1

#### Buchstabe a

Grundsätzlich stimmt die überwiegende Mehrheit dem Verbot der Erzeugung von Embryonen zu Forschungszwecken voll zu. P.S.-S. wünscht sich ein präziseres Verbot, weil unklar sei, ob die Weiterentwicklung der imprägnierten Eizelle unter das Verbot falle oder nicht.

GL und ZH möchten an dieser Stelle ein Verbot des Imports/Exports von extra für die Wissenschaft hergestellten Embryonen.

#### Buchstabe b

Die Mehrheit der Stellungnehmenden unterstützt das Verbot des Keimbahneingriffs.

C.R.-S., UniGEb und UniGEm möchten die genetische Veränderung von Keimbahnzellen resp. totipotenter Zellen erlauben, sofern die Zellen für die Forschung oder zu Therapiezwecken genutzt werden. Begründung: In diesem Falle wird der Keimbahneingriff nicht an die nächste Generation weiter gegeben. UniGEb unterstreicht die Wichtigkeit des Verbots eines Keimbahneingriffes, wenn daraus ein Mensch entstehen soll und macht darauf aufmerksam, es müsse explizit verboten werden, mit Hilfe der Techniken, die zur Gewinnung embryonaler Stammzellen gebraucht werden, einen Eingriff in die Keimbahn vorzunehmen. Denkbar wäre zum Beispiel, dass eine etablierte Stammzelllinie gentechnisch verändert wird, und diese Stammzelle dann in einen frühen Embryo eingeführt werde, so dass daraus eine Chimäre

entstehe, was gegen BV 119 verstosse. Vor diesem Hintergrund solle das Gesetz ausdrücklich ein Verbot dieser Praktiken enthalten.

Buchstabe c

EVP, GenS, UniZH, UniBS, UniBSm, UniGEb, UniGEm, FMH, SGH, SIG und C.R.-S. würden das therapeutische Klonen zur Herstellung von embryonalen Stammzellen grundsätzlich begrüßen. Es existiert der Wunsch, therapeutisches Klonen als Alternative zur Herstellung embryonaler Stammzellen zuzulassen. Die meisten Stellungnahmen weisen auf den Vorteil der Immunkompatibilität hin, da die embryonalen Stammzellen das nahezu gleiche Genom besitzen, wie die potenziellen Patienten und Patientinnen.

GenS, UniZH und UniGEb vertreten die Meinung, dass aus Artikel 119 BV das Verbot des therapeutischen Klonens nicht hergeleitet werden könne. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Artikels sei das therapeutische Klonen noch nicht mitgedacht worden. Deshalb beziehe sich Artikel 119 BV nur auf das reproduktive Klonen. Die öffentliche Diskussion über die ethische Vertretbarkeit des therapeutischen Klonens sei bislang in der Schweiz noch nicht geführt worden und müsse dringend nachgeholt werden.

SO, TG, NE, BL und VKS plädieren dafür, die Möglichkeit des therapeutischen Klonens noch offen zu lassen.

BL fragt, ob das therapeutische Klonen nicht ehrlicher und ethisch besser vertretbar sei, als die Zerstörung überzähliger Embryonen. Die Öffentlichkeit habe bislang nicht über das therapeutische Klonen diskutiert.

Viele Vernehmlassungsteilnehmende beanstanden, dass im Entwurf das Verbot des therapeutischen Klonens und der Parthenogenese nicht ausdrücklich verankert ist, was als zentrales Defizit angesehen wird, weil es gegen die Menschenwürde und gegen internationale Normen verstosse. Folgende 17 Stellungnahmen verlangen ein explizites Verbot der obigen Praktiken: SP, SAGW, AAUS, BAGT, GPS, HippoG, INTER, SAG, SEK, SGSG, VFL, Bühlkir, HLI, KSM, NOGE, VKAS, C.M-S.

BS möchte aus verfassungsrechtlichen Gründen das therapeutische Klonen verbieten, da in Artikel 119 BV strikt alle Arten des Klonens verboten sei. Aus medizinischer Perspektive sei das Verbot des therapeutischen Klonens aber sinnlos.

SP befürchtet ein „slippery slope“, wenn kein explizites Verbot des therapeutischen Klonens ins Gesetz aufgenommen werde.

**Gesamtüberblick: Therapeutisches Klonen**

	<b>Für therapeutisches Klonen</b>	<b>Gegen therapeutisches Klonen</b>	<b>Frage im EFG offen lassen</b>
<b>Kantone</b>	---	BS	SO, BL, TG, NE
<b>Parteien</b>	EVP	SP	---
<b>Organisationen</b>	FMH, SIG, Uni ZH, UniBS, UniBSm, UniGE, UniGEm, SGH, GenS	AAUS, BAGT, GPS, HippoG, INTER, SAG, SAGW, SEK, SGSG, VFL, Bühlkir, HLI, KSM, NOGE,	VKS
<b>Private</b>	C.R.-S.	C.M-S..	---
<b>Total</b>	<b>11</b> Stellungnahmen	<b>17</b> Stellungnahmen	<b>5</b> Stellungnahmen

### Buchstabe b

In 22 Stellungnahmen wird die 14-Tage-Limite angesprochen. Die meisten geben der Blastocysten-Limite den Vorzug, d.h. Embryonen sollten nicht länger als 5-7 Tage in vitro entwickelt werden dürfen. Sollte im Gesetz der kleine Geltungsbereich realisiert werden, dann sei die 14-Tage-Limite nicht sinnvoll. Unter den Stellungnahmen befinden sich sowohl Befürworter und Befürworterinnen als auch Gegner und Gegnerinnen des Entwurfs (vgl. Ziff. 2.1). Eine Korrelation besteht lediglich mit der Frage nach dem Geltungsbereich. Die Mehrheit der Gruppierungen, die die Blastocysten-Limite favorisieren, vertreten auch den kleinen Geltungsbereichs (nämlich 11 von 16).

BE, NE, SO, NEK, SP, CVP, AAUS, BAGT, JurCH, SAG, SBK, C.R.-S, C.M.-S, SBV, SGF, VKS sprechen sich aus oben genannten Gründen für die Blastocysten-Limite aus.

JU und SNF sprechen sich ausdrücklich für die 14-Tage-Limite aus.

SO und TG geben der entwicklungsbiologischen Zeitlimite den Vorzug. Sie wollen die in vitro Weiterentwicklung bis zur Ausbildung des Primitivstreifens zulassen, was nicht mit den 14 Tagen gleichzusetzen sei.

P.S.-S. ist der Meinung, bei der 14-Tage-Limite müsse Artikel 30 Absatz 1 FMedG angepasst werden.

### Buchstabe c

Es haben sich fünf Gruppierungen dazu geäußert.

In den französischsprachigen Vernehmlassungen (VD, UniLAM) wird das Wort „*transplanter*“ kritisiert, das nicht dem Deutschen „übertragen“ resp. „implantieren“ entspreche. Sie fordern eine Änderung in „*transférer chez une femme*“.

SAMW und SWTR plädieren dafür, das Wort „*Frau*“ durch „*Mensch*“ zu ersetzen. Es könne sein, dass in Zukunft auch Männern Embryonen implantiert werden können und dies dann vom Gesetz nicht erfasst wäre.

### Sonstige Anmerkungen:

Vier Stellungnahmen (ÄÄUS, KSM, NOGE, C.M.-S) legen Wert auf ein explizites Verbot der Eizellenspende.

GenS wünscht sich dagegen, das Verbot der Eizellenspende für die Forschung aufzuheben.

## **3. Kapitel: Unentgeltlichkeit**

### **Artikel 4 Unentgeltlichkeit**

#### Absatz 1

FR, BS, SVP, SP, EVP, SGH, UniGE, GenS, CKKS und SVSS begrüßen bzw. unterstützen explizit die Festsetzung des Handelsverbots sowie der festgesetzten Unentgeltlichkeit im Umgang mit Embryonen und embryonalen Stammzellen. UR und FR weisen auf die Wichtigkeit dieses Grundsatzes hin; JU fordert dessen rigorose Durchsetzung.

#### Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4

Während SNF die klare Regelung des Aufwendungsersatzes nach Absatz 4 begrüsst, stellt SGSG die Möglichkeit der genauen Abgrenzung zwischen den Aufwendungen, die entschädigt werden dürfen, und einem verpönten Gewinn in Frage. ZG, SP, UniGE und SGSG fordern diesbezüglich Präzisierungen, wobei ZG vorschlägt, dem Bundesrat die Kompetenz zur Detailregelung im Rahmen des Ordnungsrechts einzuräumen.

Verschiedentlich wird auch auf die als widersprüchlich empfundenen Ausführungen im Erläuternden Bericht (S. 60) zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns hingewiesen (ZH, GL, AI, SP, C.M.-S.) und eine Klarstellung verlangt.

Im Weiteren verweist BL auf mögliche nichtfinanzielle Bedingungen, die mit einer Weitergabe von Stammzellen verbunden werden könnten und regt zur Vermeidung von Missbräuchen u.a. eine unabhängige Instanz zur Verwaltung von in der Schweiz gewonnenen Stammzellen an.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmende (SO, TG, NEK, SAMW, SANW, STW, VKS, UniZH, UniGE, BAGT, C.R.-S.) fordern, teilweise im Hinblick auf die therapeutischen Anwendungen, eine differenziertere Regelung zur Unentgeltlichkeit bzw. zum Handel im Zusammenhang mit embryonalen Stammzellen.

Unbestritten ist das Handelsverbot für die unmittelbar aus Embryonen gewonnenen Stammzellen. TG und C.R.-S. wünschen hingegen einen Ausschluss der etablierten Stammzelllinie vom Handelsverbot, während die SAMW zusätzlich eine konkrete therapeutische Anwendungsmöglichkeit verlangt. Weiter differenzieren SO, NEK und VKS das Handelsverbot insofern, dass der Handel mit unmittelbar aus der embryonalen Stammzelle gewonnenen Linien zu verbieten sei, der Handel mit technisch modifizierten Stammzelllinien für konkrete therapeutische Anwendungen jedoch erlaubt werden sollte.

C. M.-S. verlangt demgegenüber ein umfassendes Handelsverbot auch für Stammzelllinien und -derivate, um die Nachfrage nach solchen Produkten zu unterbinden und das Prinzip der Subsidiarität nicht zu gefährden. BL erkennt ein solch umfassendes Kommerzialisierungsverbot in Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe e BV.

### **Patentierung**

Im Zusammenhang mit dem Gebot der Unentgeltlichkeit wird in zahlreichen Stellungnahmen die Frage der Patentierbarkeit von embryonalen Stammzellen und Stammzelllinien aufgeworfen (FR, SH, GR, TG, VD, NE, SP, GPS, NEK, FMH, SAMW, SANW, SAGW, SGSG, VKS, EKf, ÄÄUS, UniNE, UniGE, INTER, SVF, KSMW, NOGE, BAGT, SAG, JurCH, C.R.-S., C.M.-S.). Nach Auffassung von GR und INTER wird diese Frage mit Blick auf die laufende Teilrevision des Bundesgesetzes über die Erfindungspatente zu Recht nicht im vorliegenden Gesetzesentwurf behandelt; VD verweist auf eine notwendige Regelung im vorgesehenen Humanforschungsgesetz. Die übrigen der oben aufgeführten Stellungnahmen fordern eine explizite Regelung im Embryonenforschungsgesetz oder zumindest eine Behandlung bzw. Klärung dieser Frage.

In inhaltlicher Hinsicht votiert NE für eine restriktive Patentierbarkeit; auch FR und JurCH verlangen ein umfassendes Verbot der Patentierung embryonalen Stammzellen. Nach den Auffassungen von SP, SGSG, SAGW und SVF soll auch die Patentierbarkeit sämtlicher Stammzelllinien verboten sein, während eine Gruppe von VernehmlassungsteilnehmerInnen (GPS, ÄÄUS, KSMW, NOGE, BAGT und SAG) zusätzlich fordern, dieses Verbot auch auf die betreffenden Verfahren (z.B. zur Isolierung, Methoden der Charakterisierung etc.) auszudehnen. Dagegen sprechen sich TG, NEK, FMH, UniGE und C.R.-S. dafür aus, die Patentierbarkeit von embryonalen Stammzellen und sämtlichen, veränderten oder unveränderten Stammzelllinien zu verbieten, aber die betreffenden Verfahren zur Patentierung zuzulassen. Nach SAMW könnten etablierte Stammzelllinien mit konkretem therapeutischen Anwendungspotential patentierbar sein. VKS vertritt die Haltung, dass von einem Patentierungsverbot nicht nur die Verfahren, sondern auch spezifische Eigenschaften aufweisende bzw. technisch veränderte Stammzelllinien einschliesslich ihrer abgeleiteten Produkte auszunehmen sind. Die Regelung der Europäischen Gruppe für Ethik in Naturwissenschaften und neuen Technologien bei der Europäischen Kommission vom Mai 2002 wird von INTER und UniGEb als angemessen bezeichnet. Letztlich regt C.M.-S. zur Vermeidung einer Kommerzialisierung der Grundlagenforschung an, die Frage der Patentierbarkeit für die Grundlagen-

forschung einerseits bzw. für die möglichen pharmazeutischen/klinischen Anwendungen andererseits differenziert zu behandeln.

#### **4. Kapitel: Forschung an überzähligen Embryonen**

##### **Artikel 5 Bewilligungspflicht für Forschung an überzähligen Embryonen**

GenAU verlangt, die Bewilligung an den Datenschutz zu koppeln, und sicherzustellen, dass die diversen Daten der SpenderInnen sofort vernichtet werden sollen. Zudem soll ein Verbot der Gen-Diagnose statuiert werden.

GR und TI möchten eine befürwortende Stellungnahme der Ethikkommission als Bewilligungsvoraussetzung aufnehmen (analog Art. 57 HMG). Auch für VS sollte eine Prüfung der ethisch fundamentalen Fragen im Bereich der Forschung am Embryo durch die in Artikel 28 FMedG vorgesehenen Ethikkommission (=NEK) stattfinden.

SAMW schlägt vor, das „Wer“ zu präzisieren und von „*öffentlich- oder privatrechtlichen Forschungseinrichtungen*“ zu sprechen. Zudem soll die Bewilligung für eine Dauer von drei Jahren ausgesprochen werden und nach Ablauf dieser Frist soll eine neue Bewilligung eingeholt werden müssen.

Für UniLAR hat der Verweis auf Artikel 6 keine praktische Reichweite, da die „ethischen Anforderungen“ nicht definiert werden. So werde die jeweilige Zusammensetzung der Ethikkommission entscheiden, was darunter zu verstehen sei.

*(generelle Anmerkungen zum Thema „Bewilligungspflicht“ unter Artikel 13, S. 28)*

##### **Artikel 6 Wissenschaftliche und ethische Anforderungen**

Insgesamt sind 25 Teilnehmende auf diesen Punkt eingegangen.

BL, SP, UniLARr, UniZH, SIAK und SBK kritisieren die Unpraktikabilität des Artikels, weil die ethischen Anforderungen nicht definiert werden. SP spricht zum Beispiel von Ungriffigkeit und ist der Meinung, dass Artikel 6 eine Alibiübung darstelle.

###### Absatz 1

###### Buchstabe a

GL und SBK sind der Ansicht, dass entwicklungsbiologische Ziele keine ausreichende Begründung für die Forschung an Embryonen seien. Es handle sich um einen „schillernden Begriff“, der zu präzisieren sei; vor allem vor dem Hintergrund, dass die Präimplantationsdiagnostik sowie Klonierungstechniken in der Schweiz verboten seien.

UniGEb macht auf einen Fehler im französischen Text aufmerksam: „*sur la biologie du développement de l’homme*“ sei durch „*sur la biologie du développement humain*“ zu ersetzen.

###### Buchstabe c

BL meint, dass es in der Praxis schwierig sei zu wissen, was eine „angemessene Anzahl“ von Embryonen sei.

###### Buchstabe d

SBK und SIAK fordern eine Konkretisierung, was ausreichende wissenschaftliche Qualitätsanforderungen seien.

###### Absatz 2

Für GR und SMEDI ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen unterschiedlich geregelt sei. Bei beidem handle es sich um verbrauchende Embryonenforschung.

SNF bietet dem Bundesamt für Gesundheit die Zusammenarbeit bei der wissenschaftlich/ethischen Prüfung an.

BE bemängelt, dass die Frage, wer für die wissenschaftliche und ethische Beurteilung eines Projekts einbezogen werden sollte, allein im Ermessen der zuständigen Behörde liege.

## **Artikel 7 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung**

Insgesamt haben sich nur acht von den 121 Vernehmlassungsteilnehmenden zu Artikel 7 ausdrücklich geäußert, so dass davon ausgegangen werden kann, dass die Pflichten der BewilligungsinhaberInnen insgesamt wenig kontrovers sind.

### Buchstabe a

SVP, UniBS, UniBSm, GenS und SGH stören sich an dem Wort „vernichten“ und möchten es durch „absterben lassen“ oder „nicht länger aufbewahrt werden“ ersetzen.

P.S.-S. schlägt vor, die nicht mehr gebrauchten Embryonen einem anderen Forschungsprojekt zur Verfügung zu stellen. Neu: „Der Inhaber bzw. die Inhaberin der Bewilligung ist verpflichtet, *spätestens nach Beendigung der Forschungsarbeiten angefallene unversehrte Embryonen an ein anderes bewilligtes Forschungsprojekt abzutreten; sofern dies aus juristischen, ethischen oder wissenschaftlichen Gründen nicht möglich ist, ist der Embryo zu vernichten.*“

### Buchstabe c

HLI kritisiert die Formulierung „innert angemessener Frist“ als ungenau.

SFK und TI legen Wert darauf, dass auch negative wissenschaftliche Ergebnisse veröffentlicht werden müssen.

## **5. Kapitel: Gewinnung embryonaler Stammzellen**

### **Artikel 8 Bewilligungspflicht für die Gewinnung embryonaler Stammzellen**

#### Absatz 1

GenS möchte, dass auch die vor dem Inkrafttreten des FMedG entstandenen überzähligen Embryonen verwendet werden dürfen.

BS gibt zu bedenken, dass unter Umständen – aus wissenschaftlichen Gründen – der Entscheid über ein Gesuch nicht abgewartet werden könne, und schlägt daher vor zu prüfen, ob die Bewilligung gemäss Artikel 5 des Entwurfs auch die Befugnis der Gewinnung embryonaler Stammzellen umfassen solle. Anstelle einer zusätzlichen Bewilligung müsse dem Inhaber bzw. der Inhaberin der Bewilligung zur Forschung an Embryonen lediglich eine zusätzliche Melde- und umfassende Informationspflicht auferlegt werden, wollte er bzw. sie embryonale Stammzellen gewinnen.

BL stellt die Bewilligungspflicht generell in Frage, da Stammzellen nicht den gleichen Schutz benötigten wie ein Mensch.

Für SMEDI ist nicht klar ersichtlich, wer sich um eine Bewilligung kümmern muss (*Forscher / Forscherin? Sponsor / Sponsorin?*). Zudem bleibt für SMEDI unverständlich, weshalb die Notwendigkeit, das Projekt einer Ethikkommission zu unterbreiten, für die Forschung an Embryonen und die Gewinnung von Stammzellen unterschiedlich geregelt ist.

UniLae schlägt vor, ähnlich wie in den USA ein Register oder eine Datenbank zu führen, welche die wichtigsten Daten der dem BAG unterbreiteten Forschungsprojekte beinhalten. Dies würde ihres Erachtens Bewilligungsverfahren und Kontrolle erleichtern.

Auf keinen Fall dürfe – so OW und NW – die Gewinnung von Stammzellen zu kommerziellen Zwecken bewilligt werden.

*(generelle Anmerkungen zum Thema „Bewilligungspflicht“ unter Artikel 13, S. 28)*

Absatz 2

Buchstabe a

	<b>Für Koppelung an konkretes Projekt</b>	<b>Gegen Koppelung an konkretes Projekt</b>
<b>Kantone</b>	BE, UR, GL, AI, GR, SG, GE, JU	ZH, LU, SZ, OW, NW, ZG, FR, SO, BS, BL, AG, TG, TI, VS, NE
<b>Parteien</b>	CSP, EVP, GPS, SVP	CVP, FDP
<b>Organisationen</b>	AFB, Bühlkir, EFS, SFK, SGSG, SMEDI, SDG, SFK, SGV, SVF, VFG	AF, SAGW, SNF, SWTR, ECOS, SAMW, SIAK, UniZH, UniGEm, UniGEs, UniGEb, UniLAm, UniLAr, VKS, FMH, SGF, WÄV (Minderheit)
<b>Private</b>	A. T., S. R.-T.	H. M., C. R.-S.
<b>Total</b>	<b>25</b> Vernehmlassungsteilnehmende	<b>36</b> Vernehmlassungsteilnehmende

SBV, SLFV und SVKB sprechen sich für eine grundsätzliche Koppelung der Gewinnung embryonaler Stammzellen an ein konkretes Projekt aus, können sich aber vorstellen, in Ausnahmefällen auch die Gewinnung im Hinblick auf künftige Projekte zu erlauben.

Bei NEK wird in Bezug auf diese Frage keine einheitliche Meinung vertreten. Während sich eine Minderheit von WÄV gegen eine Koppelung ausspricht, hält eine Mehrheit diese Frage für unnötig, da die Forschung an Embryonen und embryonalen Stammzellen generell nicht zugelassen werden sollte. BGer hält fest, dass nicht abzuschätzen sei, inwieweit die Forschung durch eine Koppelung der Gewinnung von Stammzellen an ein konkretes Projekt beeinträchtigt werde und verzichtet deshalb auf eine Stellungnahme in diesem Punkt. Auch VD bietet keine eindeutige Antwort, sondern gibt zu bedenken, dass es schwierig sei, die Spende eines überzähligen Embryos für ein konkretes Projekt zu erreichen, jedoch noch weniger einsehbar sei, wie ein Paar ausreichend informiert werden sollte im Hinblick auf eine zukünftige Verwendung. Die Frage, wie von einem Paar ein „informed consent“ eingeholt werden könne, wenn nicht klar sei, wofür Zellen oder gar der Embryo selber verwendet werde, wird auch von UniGEm aufgeworfen.

FDP, OW und TI weisen darauf hin, dass die Gewinnung von Stammzellen ohne Koppelung technisch verbessert werden könne, was schliesslich dazu führe, dass weniger überzählige Embryonen verbraucht würden. Für TI kann die Gefahr eines Mangels bzw. eines durch diesen geweckten Rufes nach Herstellung von Embryonen zu Forschungszwecken (obschon durch geltendes Recht verboten) abgewendet werden, indem existierende Möglichkeiten genutzt und die Gewinnung von Stammzellen nicht verengt werden. LU, TG und VKS erachten einen „gewissen Vorrat“ an embryonalen Stammzellen für die Forschung als erforderlich. SAMW erklärt, dass es Aufgabe der Bewilligungs- und Kontrollbehörde sei, darüber zu wachen, dass – im Falle einer entkoppelten Gewinnung von Stammzellen – kein Missbrauch betrieben werde. UniGEb, UniGEm, UniLAr, FMH und H. M. erachten das Erfordernis einer Koppelung an ein konkretes Projekt als unrealistisch, bzw. praxisuntauglich. ZG geht davon aus, dass der Bedarf an embryonalen Stammzellen über die konkreten Forschungsprojekte regelgesteuert wird und dadurch die überschüssige Herstellung embryonale Stammzellen

eher uninteressant ist. AF spricht sich zwar gegen eine Koppelung aus, verlangt aber das Einführen einer Zeitlimite, d.h. für die Herstellung von embryonalen Stammzellen auf Vorrat soll eine gesetzliche Frist eingeführt werden, damit nicht unnötig viele embryonale Stammzellen hergestellt werden.

GR erachtet die Gewinnung im Hinblick auf künftige Projekte als unzulässige, unkontrollierbare „biologische Vorratshaltung“ und sieht – wie BE, SG, SMEDI und SGV – die Gefahr eines kommerziellen Missbrauchs. Auch SFK lehnt die Gewinnung von embryonalen Stammzellen „auf Vorrat“ ab. CSP verlangt die Koppelung nicht nur an konkrete Forschungsprojekte generell, sondern an vom Schweizerischen Nationalfonds bewilligte Projekte.

#### Buchstabe b

(Siehe auch Ziff. 2.4, S. 10)

VD, BL, UniLAm halten den Artikel für unpraktikabel, da es schwierig sein dürfte zu begründen, wie viele Embryonen für die Herstellung embryonaler Stammzellen nötig sind.

CVP regt an, für die Gewinnung von Stammzellen im Hinblick auf ein künftiges bzw. auf ein konkretes Projekt je einen gesonderten Buchstaben zu verwenden (Bst. b und c würden so zu c und d).

### **Artikel 9 Pflichten der Inhaberin oder des Inhabers der Bewilligung**

Insgesamt sind elf der 121 Stellungnehmende explizit auf Artikel 9 eingegangen.

#### Buchstabe a

Auch hier würden es GenS, SGH, UniBS und SVP bevorzugen, das Wort „vernichten“ durch „absterben lassen“ zu ersetzen.

Analog zu den Pflichten bei der Forschung an überzähligen Embryonen (Art. 5), möchte P.S.-S. nicht verwendete (aber bewilligte) Embryonen auch für ein anderes Forschungsprojekt zur Verfügung stellen. Neu: *„a) während resp. spätestens nach Beendigung der Forschungsarbeiten nach Gewinnung der embryonalen Stammzellen den verbliebenen Teil des Embryo zu vernichten; für die Forschungsarbeit zugeteilte aber nicht verwendete überzählige Embryonen an ein anderes bewilligtes Forschungsprojekt abzutreten; sofern dies nicht möglich ist, sind die restlichen zugeteilten überzähligen Embryonen zu vernichten.“*

UniLAe ist der Ansicht, dass Artikel 9 Buchstabe a zu präzisieren sei. Es gehe daraus nicht hervor, wann genau der Embryo zerstört werden müsse: Muss die Zerstörung des Embryos gleich nach der Entnahme einer embryonalen Stammzelle geschehen, oder kann man solange warten, bis man die Stammzellenlinie etabliert hat?

#### Buchstabe b

SP beurteilt die gewinnlose Weitergabepflicht von Stammzellenlinien zwar als begrüßenswert, aber in der Praxis nicht umsetzbar. Dies sei nur mit einem Patentierungsverbot durchsetzbar.

HLI befürwortet einen gewinnbringenden Verkauf von Stammzellenlinien. In der Praxis sei die gewinnlose Weitergabe illusorisch. Gewinne seien aber nicht mit Artikel 4 des Entwurfs vereinbar, so dass hier eine Inkongruenz bestehe.

JU plädiert dafür, neben dem positiven Bescheid der Ethikkommission auch die Bewilligung des Bundesamts für Gesundheit zu verlangen.

VSBU ist gegen die Weitergabepflicht von embryonalen Stammzellenlinien.

Für SZ führt die Abgabepflicht der Inhaber und Inhaberinnen von Stammzellen zu Problemen, solange keine Melde- bzw. keine Abnahmepflicht vorgeschrieben sei.

## **6. Kapitel: Gemeinsame Bestimmungen**

### **Artikel 10 Einwilligung nach Aufklärung**

#### Absatz 1

CVP, BL, VD, UniLAm und JurCH geben zu bedenken, dass unklar sei, wer die Eltern aufklärt und wem sie – in welcher Form – ihre Einwilligung erteilen sollen. TI schlägt vor, dass die Eltern ihre schriftliche Einwilligung auf jenem Formular festhalten sollten, auf welchem die Informationen zu finden sind.

Während es für GR, JU, FMH und SEK wichtig ist, dass das Paar zustimme und nicht nur ein Elternteil, reicht für INTER und VSBU die Zustimmung der Mutter aus. GenS schlägt vor, dass die Einwilligung der Mutter genüge, wenn jene des Paares nicht einzuholen sei. SP bemängelt, dass unklar sei, was passiere, wenn die Frau während der Entwicklung des Embryos sterbe. LPS, C. R.-S. VFL und UniGEb wünschen sich eine spezielle Regelung für den Fall, in welchem einer der Partner während der Entwicklung des Embryos stirbt. Sofern sich der oder die Verstorbene nicht ausdrücklich schriftlich gegen einen solchen Verwendungszweck ausgesprochen habe, solle die Einwilligung des überlebenden Partners ausreichen. GenAu empfiehlt, dass mit dem Bekanntwerden des Todes der Embryonenspender vor Beginn der Forschungsarbeiten oder der Stammzellgewinnung die Einwilligung zur Verwendung der Embryonen erlöschen solle.

ZH ist der Ansicht, es müsse ausdrücklich erwähnt werden, dass das Paar für die Spende eines überzähligen Embryonen kein Entgelt erhalte.

S. R.-T. weist daraufhin, dass in der Praxis das Prinzip des „informed consent“ oftmals schwierig umzusetzen sei und es daher einer Qualitätskontrolle bedürfe, die zum Beispiel die Nationale Ethikkommission übernehmen könnte. NEK empfindet es als stossend, dass das Paar praktisch nicht detailliert über die Verwendung des überzählig gewordenen Embryos aufgeklärt werden könne. Das Paar müsse darauf hingewiesen werden, dass 1. zum Zeitpunkt der Zustimmung nicht alle künftigen Forschungsprojekte, die sich aus einer Stammzelllinie ergeben, vorausgesagt werden könnten und dass 2. die gewonnenen Stammzelllinien auch international ausgetauscht und eventuell gehandelt werden könnten.

Für SBK rechtfertigt die Einwilligung der betroffenen Eltern die Forschung nicht, sondern stelle eine stossende Fremdverfugung dar.

SP hält den Zeitpunkt, zu welchem ein Embryo überzählig werden kann, für unklar. Sie wirft die Frage auf, ob es sich nicht um eine unerlaubte Entwicklung von Embryonen zu Forschungszwecken handle, wenn ein Embryo zum Beispiel am 3. Tag überzählig werde, man ihn jedoch sich weiter entwickeln lasse bis zu jenem Stadium, in welchem er für die Forschung verwendet werden könne.

BGer stellt zur Diskussion, ob ein allfälliger Samenspender mit seinem Grundsatzverständnis nach Artikel 3 FMedG auch der Forschung an einem überzähligen Embryonen zustimme, der mit seiner Samenspende gezeugt worden sei.

#### Absatz 2

UniLAm regt an, den Zeitpunkt der Anfrage nochmals zu überdenken, da das Paar in der momentan verfolgten Konzeption in einem sehr schwierigen, sensiblen Moment angefragt werden müsse. TG, NE und SDG schlagen vor, dass Paar schon vor Beginn des eigentlichen IVF-Verfahrens anzufragen, ob es einen eventuell entstehenden überzähligen Embryo für die

Forschung zur Verfügung stellen wollte. Für BL widerspricht eine nachträgliche Anfrage dem Prinzip der Öffentlichkeit und des Vertrauens, auf welches die Eltern einen Anspruch hätten. SP erachtet eine Änderung des FMedG als notwendig, damit eine Konservierung des überzähligen gewordenen Embryos zum Zweck der Entscheidungsfindung des betroffenen Paares zulässig wäre. Auf diese Weise könnte der Entscheidungsdruck auf das Paar vermindert werden.

GenAu vertritt die Meinung, dass einem Paar, welches die Freigabe des überzähligen Embryos zu Forschungszwecken ablehnt, ein Beisein an der Vernichtung des überzähligen Embryos angeboten werden müsse.

#### Absatz 3

Für BL, BGer und SIAK ist der Terminus „*Beginn der Forschungsarbeiten*“ zu vage und sollte präzisiert werden. VSBU fordert, die Widerrufsmöglichkeit des Paares zeitlich zu beschränken, damit ein aufwändiges Forschungsprojekt nicht in letzter Minute an einem Widerruf scheitert.

LPS möchte festhalten, dass die Einwilligung „*kostenlos und schriftlich*“ widerrufen werden könne. Auch UniGEb fordert eine Ergänzung, die es dem Paar ausdrücklich ermöglicht, seine Einwilligung schriftlich zu widerrufen.

#### Absatz 4

GenS und SGH setzen sich ein für die Streichung des Wortes „vernichten“. SGH schlägt vor, ersatzweise von „*nicht länger aufbewahrt*“ zu sprechen. SGF verlangt, dass das Gesetz erläutern solle, wie die Vernichtung erfolgen solle.

LPS beantragt, im französischen Text „*décision*“ durch „*consentement*“ zu ersetzen.

### **Artikel 11 Unabhängigkeit der beteiligten Personen**

Insgesamt haben neun Vernehmlassungen auf Artikel 11 Bezug genommen. Die Mehrheit kritisiert, dass die Unabhängigkeit der Personen in der Praxis kaum umsetzbar sei. Für die Implementierung von Artikel 11 bedürfe es strenger Kontrollmechanismen. So: ZH, BL, Uni ZH, UniLAM und HLI.

BL schlägt zur Kontrolle eine zentrale Überwachungsstelle vor. GenS ist mit Artikel 11 in der vorgeschlagenen Fassung einverstanden.

### **Artikel 12 Bewilligungspflicht für die Aufbewahrung**

#### Absatz 1

SANW weist darauf hin, dass diese Bestimmung in Konflikt trete mit Artikel 17 Absatz 2 FMedG, wonach das Konservieren von Embryonen verboten ist.

SGF beantragt, den Begriff „aufbewahren“ durch „*kryokonservieren*“ zu ersetzen.

VD und UniLAM machen darauf aufmerksam, der Artikel werde dann hinfällig, wenn alle vor dem Inkrafttreten des FMedG gelagerten überzähligen Embryonen verwendet worden seien. Für JU ist es generell wichtig, die Verfolgung der Herkunft eines Embryos gewährleisten zu können.

C. R.-S. empfiehlt, die Aufbewahrung von Embryonen auch ohne sofortige Einwilligung des Paares zu erlauben.

#### Absatz 2

SDG hält eine zeitliche Verknüpfung von Bewilligung und Aufbewahrung für sinnvoller und schlägt eine neue Formulierung für Absatz 2 vor: „*Die Bewilligung zur Aufbewahrung wird*

*zusammen mit der Bewilligung des Forschungsprojekts nach Artikel 5 oder mit der Bewilligung der Stammzellgewinnung nach Artikel 8 erteilt, wenn*

- a. (Bst. b im Entwurf) die Aufbewahrung zur Erreichung des Forschungszieles oder zur Stammzellgewinnung unbedingt erforderlich ist; und*
- b. (Bst. c im Entwurf) die fachlichen und betrieblichen Voraussetzungen für die Aufbewahrung gegeben sind.“*

#### Buchstabe a

HLI befürchtet einen Druck auf die IVF-Zentren, wenn für ein Forschungsprojekt eine bestimmte Anzahl überzähliger Embryonen notwendig seien und gewartet werden müsse, bis überzählige Embryonen in genügender Anzahl vorhanden seien.

#### Buchstabe c

Bühlkir fordert, dass neben den fachlichen und betrieblichen auch die ethischen Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um eine Bewilligung zu erlangen.

SFK schlägt vor, den Artikel um einen Absatz zu ergänzen und darin die maximale Aufbewahrungsdauer festzulegen.

*(generelle Anmerkungen zum Thema „Bewilligungspflicht“ nachfolgend unter Artikel 13)*

## **7. Kapitel: Forschung an embryonalen Stammzellen**

### **Artikel 13 Befürwortung durch die Ethikkommission**

SZ, SO, BL und VKS sind der Ansicht, dass die Forschung an Stammzellen keine Gefahr für Leib und Leben oder die Menschenwürde in sich berge bzw. dass Zellen und Zellkulturen nicht Träger der Menschenwürde seien.

Für SO und VKS ist die Zustimmung der lokalen Ethikkommissionen unnötig. Diese sollten lediglich vom zuständigen Bundesamt und der Projektleitung über das Projekt informiert werden. Anschliessend hätten die lokalen Ethikkommissionen zwar die korrekte Durchführung, nicht aber das Projekt als solches zu prüfen.

GenAu, SFK und SGF verlangen, dass nicht lokale Ethikkommissionen, sondern die Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin (NEK) die Projektanträge beurteilen solle. SVF nimmt an, das mit „zuständige Ethikkommissionen“ die NEK gemeint sei und möchte dies ausdrücklich im Gesetz statuiert wissen. Für SO, SG und VKS reicht die Fachkompetenz der lokalen Ethikkommissionen nicht aus, um über Grundlagen- und Laborforschungsprojekte zu urteilen. Es wird deshalb von SG vorgeschlagen, für solche Fragen eine (neue) eidgenössische Ethikkommission einzurichten. Eine Experteninstanz auf eidgenössischer Ebene ist auch für SVF unabdingbar.

Für CVP ist die Ethikkommission nach Artikel 57 HMG nicht zuständig, da klinische Versuche gemäss Artikel 1 Absatz 3 dieses Entwurfes ausgenommen seien – es wird als wichtig erachtet, dass die NEK auf alle Fälle Beurteilungs-Raster für die lokalen Ethikkommissionen ausarbeite. Auch die Mehrheit von WÄV möchte, dass die NEK Direktiven erarbeitet, welche für alle lokalen Ethikkommissionen Geltung hätten, so dass diese keine divergierenden Entscheide treffen würden. UniLAe schlägt vor, den Ethikkommissionen eine permanente – wissenschaftliche und ethische – Assistenz zur Verfügung zu stellen, damit die gestellten Fragen unter optimalen Bedingungen beantwortet werden könnten. UniLAM und VD werfen die Frage auf, ob der Bezug auf das HMG auch für die Grundlagenforschung richtig sei.

FDP will der Ethikkommission nur konsultativen Charakter zukommen lassen, da fraglich sei, ob eine Ethikkommission – zumal nicht vom Volk gewählt – Stellungnahmen abgeben könne, welche die politisch Verantwortlichen binden.

FR verlangt, dass jedes Forschungsprojekt von einer Ethikkommission gutgeheissen werden müsse, d.h. dass auch Forschungsprojekte an embryonalen Stammzellen einer ethischen Überprüfung unterzogen werden müssen.

ZH, GL, AI wollen die drei Forschungsgebiete (Forschung an überzähligen Embryonen / Gewinnung von embryonalen Stammzellen / Forschung mit embryonalen Stammzellen) in gleicher Weise regeln. Es soll in allen drei Fällen eine befürwortende Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission notwendig sein, hingegen könne auf die Bewilligung durch das zuständige Bundesamt verzichtet werden. Dafür sei diesem ein Vetorecht („Notbremse“) analog zu Artikel 20 Absatz 2 dieses Entwurfes einzuräumen, welches in allen drei Fällen gelten solle. Auch ZG wirft die Frage auf, ob dem zuständigen Bundesamt (i.c. BAG) eine Interventionsmöglichkeit eingeräumt werden müsste (analog HMG). Für BE sind die Bewilligungsanforderungen aufeinander abzustimmen: für alle drei Fälle sei einerseits die Genehmigung durch die zuständige Ethikkommission nach Artikel 57 HMG Bewilligungsvoraussetzung, andererseits sei die Ethikkommission nach Artikel 28 FMedG (Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin, NEK) einzubeziehen. Auch für VS sollte eine Prüfung der ethisch fundamentalen Fragen im Bereich der Forschung am Embryo durch die NEK erfolgen. In den Erläuterungen (S. 61) werde diese Möglichkeit zwar vorgesehen, jedoch solle sie ausdrücklich im Gesetz statuiert werden. NE wirft ebenfalls die Frage auf, ob aus Kohärenzgründen und unter Berücksichtigung internationaler Standards eine Zustimmung der zuständigen Ethikkommission für alle drei Forschungsgebiete verlangt werden müsse. Die Beurteilung durch den Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF) genüge nicht den gleichen Kriterien wie eine Beurteilung durch eine Ethikkommission. Zudem sollten die Ethikkommissionen die Aufnahme der Forschungsarbeiten an weitere Bedingungen knüpfen können.

BGer gibt zu bedenken, dass Artikel 13 keine eigentliche Bewilligungspflicht statuiere, Artikel 14 aber dennoch diesbezügliche Anforderungen enthalte. Es stelle sich die Frage, in welchem rechtlichen und verfassungsmässigen Rahmen diese Anforderungen geprüft würden und welches die Sanktionen bei Nichtbeachtung seien.

TG erachtet den administrativen Aufwand für die Forschung (Bewilligungen nach Art. 13 – 16) als ausserordentlich hoch und spricht sich für eine Vereinfachung des Verfahrens aus.

## **Artikel 14      Wissenschaftliche und ethische Anforderungen**

21 Vernehmlassungsteilnehmende haben sich zu Artikel 14 ausdrücklich geäussert. GenS und FDP sprechen sich uneingeschränkt für die jetzige Fassung aus. CVP und SGH möchten den gesamten Artikel streichen. Die restlichen 17 schlagen punktuelle Verbesserungen vor.

### Buchstabe a

Im französischen Text sei das Wort „*établir*“ unpassend (JU). AFB legt Wert auf die Änderung des Ausdrucks „Mann“ anstelle von „Mensch“ und regt an „*de l'être humain*“ statt „*de l'homme*“ zu benutzen. Ebenso im Punkt 2: „*sur al biologie du développement de l'homme*“ sei durch „*sur la biologie du développement humain*“ zu ersetzen.

Bühlkir bemängelt den vagen Inhalt von „Entwicklungsbiologie des Menschen“ und macht den Vorschlag, an dieser Stelle das Subsidiaritätsprinzip einzufügen. Neu: Artikel 14 Buchstabe a Ziffer 2: „*Wenn mit der Forschung an adulten Stammzellen und an Stammzellen aus*

*dem Nabelschnurblut nur ungenügende Kenntnisse über die Entwicklungsbiologie des Menschen erlangt werden können.“*

Auch GL kritisiert, dass die Formulierung „Erkenntnisse über Entwicklungsbiologie des Menschen“ ein „schillernder Begriff“ sei und bemängelt, dass in den Erläuterungen unter diesem Kapitel von Klonierungstechniken und Präimplantationsdiagnostik die Rede sei, was in der Schweiz verboten sei.

#### Buchstabe b

Einige der Stellungnahmen wünschen sich konkretere Ausführungen, insbesondere den Verweis auf die Forschung mit adulten Stammzellen. SAGW, SGF, SFK und SANW machen folgenden Formulierungsvorschlag: *„gleichwertige Erkenntnisse nicht auf anderem Weg, namentlich durch die Verwendung von adulten Stammzellen, erlangt werden können“*.

SGH schlägt vor, den Buchstaben zu streichen, da ohnehin nicht festgelegt werden könne, ob Erkenntnisse auch auf anderem Wege erlangt werden könnten.

#### Buchstabe c

SIAK kritisiert den grossen Interpretationsspielraum von „wissenschaftlichen Qualitätsanforderungen“ und möchte dies präzisiert haben.

#### Buchstabe d

SANW, LPS und GenAu möchten auch bei der Forschung an embryonalen Stammzellen die NEK als ethische Entscheidungsinstanz hinzuziehen.

### **Artikel 15 Pflichten der Projektleitung**

Sechs Vernehmlassungsteilnehmende äusserten sich zu diesem Punkt. GenS begrüsst die Bestimmungen ausdrücklich.

BGer gibt zu bedenken, dass eine Meldepflicht in Verbindung mit den Sanktionsmöglichkeiten gemäss Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe b faktisch auf eine Bewilligungspflicht hinauslaufe.

#### Buchstabe b

AFG schlägt vor, die unbestimmte Zeitangabe *„innert nützlicher Frist“* durch *„ein Jahr“* zu ersetzen. HLI erachtet die Formulierung für vage und möchte sie konkretisiert haben. CVP und SFK legen Wert darauf, dass auch negative Forschungsergebnisse öffentlich zugänglich gemacht werden sollten.

### **Artikel 16 Bewilligungspflicht für die Ein- oder Ausfuhr**

#### Absatz 1

LPS, FDP und GenS befürworten die vorgeschlagene Regelung ausdrücklich, allerdings solle der Import von Stammzellen gemäss FDP die Ausnahme bleiben. Für NE soll lediglich der Import, nicht aber der Export von Stammzellen einer Bewilligungspflicht unterstehen.

SP, HLI und C. M.-S. sprechen sich gegen einen Import aus, da die Einfuhrbedingungen faktisch nicht überprüfbar seien. UniLAR befürchtet, dass mit der Zulassung des Imports die dem Embryonenforschungsgesetz zu Grunde liegenden ethischen Prinzipien aufgegeben würden, da keine exakte Kontrolle über deren Herkunft stattfinden könne und lehnt daher den Import von Stammzellen ebenfalls ab.

Auch VD und UniLAM erwähnen, dass schwierig zu prüfen sei, ob die importierten Stammzellen wirklich von Embryonen stammen, die überzählig wurden und nicht zu Forschungs-

zwecken hergestellt wurden, lehnen den Import aber – trotz dieses Hinweises – nicht generell ab.

GL und AI fordern im Zusammenhang mit der Regelung des Imports und Exports von Stammzellen die Einführung eines Subsidiaritätsprinzips in dem Sinne, dass nur dann Stammzellen importiert werden dürften, wenn in der Schweiz keine geeigneten Stammzellen vorhanden seien. GL möchte zudem die Ausfuhrbewilligung verweigern, wenn in der Schweiz ein Bedarf an Stammzellen besteht.

Ein Subsidiaritätsprinzip anderer Art fordert SFK, nämlich die Erbringung des Nachweises, dass die Ergebnisse nicht auf anderem Wege erreicht werden könnten (analog Art. 14).

BL weist darauf hin, dass auch die Ein- und Ausfuhr von Stammzelllinien für therapeutische Zwecke einer Regelung bedürften.

FDP und ECOS erwähnen, dass die Unterschiede der nationalen patentrechtlichen Regelungen Verzerrungen des Handels zur Folge haben könnten, welche dem Forschungsplatz Schweiz schaden könnten. Zudem könnten die Patentregelungen der Exportländer bewirken, dass die aus der Stammzellforschung resultierenden Erkenntnisse juristisch nicht geschützt seien. Auch SGSG verweist auf Probleme, die mit Aufwandsentschädigungen und Lizenzgebühren verbunden sein könnten.

Um die Kommerzialisierung zu verhindern möchte C. M.-S. die Ausfuhr nur unter Überprüfung der realen Aufwandsentschädigung ermöglichen.

#### Absatz 2

##### Buchstabe a

LPS schlägt folgende Formulierung vor, welche Buchstaben a bis c ersetzen soll *„Die Importbewilligung wird erteilt, wenn die Bestimmungen, die die Gewinnung der embryonalen Stammzellen im Herkunftsland regeln, mit den in diesem Gesetz fixierten zu vergleichen sind.“*

##### Buchstabe b

SGH fordert, die Eizellspende zu erlauben, solange diese nicht zu Fortpflanzungszwecken erfolge.

##### Buchstabe c

GL möchte, dass die Einwilligung des betreffenden Paares *„frei und schriftlich“* vorliegen müsse.

SGF beantragt, den Absatz um einen Buchstaben zu ergänzen (Bst. d) und als weitere Bewilligungsvoraussetzung zu statuieren, dass die importierten embryonalen Stammzellen unter den gleichen Bedingungen wie in der Schweiz hergestellt wurden.

#### Absatz 3

*„Die Ausfuhrbewilligung wird erteilt, wenn die Bedingungen für die Verwendung embryonaler Stammzellen im Zielland das vorliegende Gesetz in keinem Artikel verletzen“* wird von VSBU als präzisierende Formulierung vorgeschlagen.

## **8. Kapitel: Vorschriften des Bundesrates**

### **Artikel 17 Vorschriften des Bundesrates**

SO, BL und VKS wollen dem Bundesrat die Kompetenz zukommen lassen, bestimmte Untersuchungen an Spendern und Spenderinnen von Samen- und Eizellen sowie an Stammzellen vorzuschreiben, falls zu Forschungszwecken entnommene Stammzellen später zu thera-

peutischen Produkten führen. So könne die Sicherheit der Stammzellprodukte gewährleistet werden.

ZG fordert den Bundesrat auf, zum „nicht entgeltlichen Ersatz für Aufwendungen“ (Art. 4 Abs. 4 EFG) Vorschriften zu erlassen.

## **9. Kapitel: Vollzug**

### **Artikel 18 Kontrolle**

#### Absatz 1

HLI bemängelt, dass keine Angaben gemacht würden, wie häufig Inspektionen durchgeführt werden sollten. Der im erläuternden Bericht aufgeführte Personalaufwand genüge kaum für eine gründliche Kontrolle. ECOS erachtet es als wichtig, die administrativen Kosten für Umsetzungs- und Kontrollaufgaben in Grenzen zu halten.

#### Absatz 2

LPS möchte eine „*Kann-Formulierung*“ anstelle der Wendung „ist (...) befugt“ einführen.

#### Buchstabe a

Für die FMH bleibt unklar, wer genau unentgeltliche Auskünfte erteilen muss und wofür. Es bestehe die Gefahr, dass die Forschung unentgeltlich Experten zu Handen der öffentlichen Verwaltung erstellen müsse.

### **Artikel 19 Mitwirkungspflicht**

#### Absatz 1

LPS schlägt folgende Änderung vor: „*Wer überzählige Embryonen zu Forschungszwecken verwendet oder aufbewahrt oder wer embryonale Stammzellen zu Forschungszwecken produziert, verwendet, importiert oder exportiert, hat dem Bundesamt bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unentgeltlich behilflich zu sein*“.

### **Artikel 20 Massnahmen**

#### Absatz 2

#### Buchstaben b

Gemäss SNF soll das Bundesamt ein Projekt nicht mehr untersagen dürfen, wenn der SNF das Projekt zuvor bewilligt habe. UniNE will diese Möglichkeiten dem BAG auch im Bereich der Forschung mit überzähligen Embryonen zukommen lassen.

#### Buchstabe c

Gemäss SNF soll das Bundesamt ein Projekt nicht mehr untersagen bzw. keine Bewilligungen sistieren oder entziehen dürfen, wenn der SNF das Projekt zuvor bewilligt habe.

### **Artikel 21 Gebühren**

SIAK empfiehlt, für gewinnorientierte und nicht-gewinnorientierte Forschungsprojekte unterschiedliche Gebührenansätze festzulegen.

#### Buchstabe a

LPS schlägt vor, vom „*Widerruf*“ (*révocation*) statt vom „Entzug“ (*retrait*) von Bewilligungen zu sprechen.

## Buchstabe b

SWTR beanstandet, dass die Kosten für die Durchführung von Kontrollen nicht vom Forschungsprojekt, sondern von der Behörde getragen werden sollten.

### **Artikel 22 Evaluation**

HLI fordert, dass eine Evaluation jährlich zu erfolgen habe und bemängelt das Fehlen von Bestimmungen, welche einen jährlichen Bericht über Anzahl und Stand der Forschungsprojekte, der überzähligen Embryonen und der Stammzellen fordern.

### **10. Kapitel: Strafbestimmungen**

Generelle Bemerkungen, die sowohl Artikel 23 als auch Artikel 24 betreffen:

	<b>Strafbestimmungen angemessen und genügend abschreckend</b>	<b>Strafbestimmungen angemessen für einzelne Forschende und Universitäten; fraglich, ob auch für Industrie</b>	<b>Strafbestimmungen zu milde, abschreckende Wirkung nicht ausreichend</b>
<b>Kantone</b>	ZH, LU, UR, NW, SO, BS, AI, SG, GR, AG, TI, JU	SZ, TG, VD, NE, GE	BE, FR (v.a. bezogen auf Art. 23), VS
<b>Parteien</b>	FDP, SVP	---	CSP, EVP, GPS
<b>Organisationen</b>	ECOS, SAGW, SGV, SMEDI, SNF, UniLAr, VFG, VKS <u>angemessen, aber untere Grenze:</u> SBV, SLFV, SVKB	NEK, UniGEb, UniGEm, UniLAm	AFB, Bühlkir, GenAu, SFK, SGF, SGSG, SIAK, SVF, WÄV (Minderheit)
<b>Private</b>	A. T.	---	---
<b>Total</b>	<b>26</b> Vernehmlassungsteilnehmende	<b>9</b> Vernehmlassungsteilnehmende	<b>15</b> Vernehmlassungsteilnehmende

Es sprechen sich somit 35 Vernehmlassungsteilnehmende für, 15 gegen die vorgeschlagenen Strafbestimmungen aus. Neben den generellen Einschätzungen, die aus obiger Tabelle ersichtlich sind und hier nicht nochmals erörtert werden sollen, werden im Zusammenhang mit den Strafbestimmungen folgende Einwände geltend gemacht:

SWTR, SAMW, UniGEb und UniGEm fordern griffige Massnahmen, mit denen straffällige Forschende auch beruflich bestraft werden können. Sie weisen darauf hin, dass zum Beispiel eine (zusätzliche) Streichung von öffentlichen Forschungsgeldern sinnvoll wäre. UniLAr, Bühlkir und VD schlagen als weitere disziplinarische Massnahme ein generelles Forschungs- und / oder Berufsverbot vor. UniLAm sieht für den Fall einer Laborschliessung vor, die entwickelten Stammzelllinien andern Institutionen zukommen zu lassen. VD kann sich dieser Lösung anschliessen, ergänzt allerdings, diese nur Institutionen zukommen zu lassen, welche im Bereich der öffentlichen Gesundheit forschen. EVP empfiehlt im Straffall die Beschlagnehmung der Gewinne eines Forschungsprojektes.

SO und VKS erachten die Strafbestimmungen zwar generell als adäquat, jedoch als sehr detailliert und werfen die Frage auf, welche besonderen ethischen Gefahren zu befürchten seien. Diese seien in keiner Weise erwähnt.

Für UniGEs sind die Strafen zu hoch und der Fall der Fahrlässigkeit nur mangelhaft geregelt.

## **Artikel 23 Vergehen**

SVF beantragt, dass Vergehen, die von Schweizern und Schweizerinnen im Ausland begangen würden, ebenfalls der Schweizer Strafverfolgung unterliegen sollten (analog zum Sexualstrafrecht).

BL hält den richterlichen Ermessensspielraum (v. a. in Art. 23) für zu gross.

NEK schlägt die Einführung einer direkten strafrechtlichen Unternehmenshaftung (in Anlehnung an Art. 102 Entwurf StGB, BBl 1999 S. 1979ff) vor.

VFL weist darauf hin, es bleibe unklar, ob – und falls ja wann – ein Vergehen im Sinne dieses Gesetzes verjähre.

BS hält die hohen Strafandrohungen für angemessen, gibt allerdings zu bedenken, dass bezüglich Wirksamkeit kaum Erfahrungswerte vorliegen.

### Absatz 1

EVP und SVF schlagen vor, die Maximalstrafe auf eine Million Franken festzulegen, auch AFB und Bülhkir fordern eine Verdoppelung der maximalen Bussenhöhe. BE fordert die Festlegung einer gesetzlichen Mindeststrafe, ohne eine konkrete Summe zu nennen. CSP verlangt für ein Vergehen eine Mindeststrafe von einem Jahr Gefängnis.

ZH und GL beantragen, auch die Ein- und Ausfuhr von zu Forschungszwecken erzeugten Embryonen ausdrücklich im Strafkatalog aufzuführen.

### Buchstabe d

Nach VSB soll die Verletzung der Vorschriften über die Einwilligung des betroffenen Paares unter Artikel 24 fallen.

### Absatz 2

AF beantragt eine Verschärfung der Strafandrohung im Falle der Gewerbsmässigkeit.

### Absatz 3

SVF fordert die Streichung dieses Absatzes, da ein fahrlässiges Vergehen in diesem Bereich unmöglich sei. Bestehe die Gefahr von Fahrlässigkeit, so dürfe keine Bewilligung erteilt werden.

## **Artikel 24 Übertretungen**

ZH und GL beantragen, die drei Forschungsgebiete (Forschung an überzähligen Embryonen / Gewinnung von embryonalen Stammzellen / Forschung mit embryonalen Stammzellen) in gleicher Weise zu regeln und sie alle als Vergehenstatbestände zu normieren.

SVF ist der Meinung, dass die Anstiftung ausdrücklich erwähnt werden müsste.

BL hält den richterlichen Ermessensspielraum (v. a. in Art. 23, aber auch in Art. 24) für zu gross.

### Absatz 1

#### Buchstabe c

Die Durchführung eines Forschungsprojektes mit embryonalen Stammzellen ohne die dafür vorausgesetzte befürwortende Stellungnahme der zuständigen Ethikkommission müsste nach Ansicht von UniNE als Vergehen anstatt als Übertretung geahndet werden.

LPS beantragt, zu ergänzen, dass ebenfalls eine Übertretung begehe, wer ein Verbot des Projektes, für welches embryonale Stammzellen verwendet werden, nicht respektiere bzw. wer die Pflichten, die ihm zukommen, oder Forschungsaufgaben nicht erfülle.

#### Buchstabe d

Der Bezug zu Artikel 262 StGB ist für SMEDI unklar, da es sich dort um ein Delikt, nicht bloss um eine Übertretung handle.

#### Buchstabe e

SMEDI vermisst einen klaren Bezug zu Artikel 292 StGB.

#### Absatz 4

CVP schlägt vor, das Wort „Strafanzeige“ zu streichen. LPS empfiehlt eine Neuformulierung des Satzes wie folgt „*In besonders leichten Fällen kann die zuständige Behörde auf Strafanzeige, Strafverfolgung und Bestrafung verzichten*“ (frz. Text „(...) ou à la sanction pénale“)

### **Artikel 25      Zuständigkeit und Verwaltungsstrafrecht**

#### Absatz 1

Die Strafverfolgung den Kantonen zu überlassen, entspricht gemäss BGer der Kompetenzordnung. Da das betreffende Bundesamt jedoch über die erforderlichen Kenntnisse verfüge, sei es zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden aufgefordert. Zudem stelle sich die Frage, ob der ganze Bereich einer Mitteilungspflicht (265-267 BStP sowie VO über kantonaler Strafentscheide) zu unterstellen sei.

#### Absatz 2

Ist gemäss BGer ist die Nennung von Artikel 6 und 7 VStrR sachgemäss, lasse sich das für Artikel 15 VStrR nicht unbedingt sagen.

## **11. Kapitel: Schlussbestimmungen**

### **Artikel 26      Änderung bisherigen Rechts**

Für UniGEb wäre es generell wünschenswert, grössere Vorbehalte gegenüber dem FMedG einzuräumen.

LPS verlangt aus Gründen der Transparenz eine Anpassung von **Artikel 5 Absatz 3 FMedG**. Auch UniNE fordert diesbezüglich die Einführung eines Vorbehalts zugunsten des EFG. Für VD scheint widersprüchlich, die Präimplantationsdiagnostik zu verbieten, die Forschung am Embryo hingegen zuzulassen. Deshalb empfiehlt VD eine erneute Prüfung einer Modifikation des FMedG im Hinblick auf eine Zulassung der Präimplantationsdiagnostik.

Für BGer, LPS und UniNE drängt sich eine Anpassung von **Artikel 17 Absatz 3 FMedG** auf, da die Verwendung überzähliger Embryonen eine gewisse Konservierung erfordert. Auch SP erachtet eine Änderung des FMedG in diesem Punkt als notwendig, damit eine Konservierung des überzählig gewordenen Embryos zum Zweck der Entscheidungsfindung des betroffenen Paares zulässig wäre. Auf diese Weise könnte der Entscheidungsdruck auf das Paar vermindert werden.

Für BGer ist eine Anpassung von **Artikel 30 Absatz 1 FMedG** nicht ohne Weiteres nachvollziehbar. Und P. S.-S. möchte das FMedG wie folgt ergänzen: „*Wer einen Embryo ausserhalb des Körpers der Frau über den 14. Tag entwickeln lässt, wird mit Gefängnis bestraft*“.

LPS, TI, INTER und SGF verlangen eine Regelung für jene überzähligen Embryonen, die vor dem Inkrafttreten des FMedG angefallen sind und gemäss **Artikel 42 Absatz 2 FMedG** höchstens drei Jahre nach Inkrafttreten des FMedG aufbewahrt werden dürfen. INTER verlangt eine Aufhebung bzw. Verlängerung der Frist, LPS schlägt ebenfalls eine Modifizierung

von Art. 42 Absatz 2 FMedG vor, so dass die Konservierungsfrist bis sechs Monate nach Inkrafttreten des EFG verlängert wird. Diese Änderung müsste – so LPS – mittels dringlichem Bundesgesetz erreicht werden. Auch TI ist der Meinung, dass es besser wäre, die betreffenden Embryonen für die Forschung zu verwenden, als sie Ende 2003 absterben zu lassen und weist darauf hin, dass es für das Paar weniger verletzend sein könne, seinen überzähligen Embryo der Forschung zu spenden, als ihn absterben zu wissen.

### **Artikel 27 Übergangsbestimmungen**

KSM und NOGE beantragen, jenen Forschungsgruppen, die mit den Projekten begonnen haben, bevor das Embryonenforschungsgesetz in Kraft tritt, keine Übergangsfrist zu gewähren. Für ÄÄUS soll das Embryonenforschungsgesetz keine rückwirkende Gültigkeit erlangen für jene Forschende, die bereits mit importierten embryonalen Stammzellen umgehen.

### **Artikel 28 Referendum und Inkrafttreten**

Keine Bemerkungen.

## **12. Kapitel: Weitere Anmerkungen**

### **Spätere Integration ins Humanforschungsgesetz**

Für TI rechtfertigt sich der Entwurf nur als Übergangsregelung, da noch unklar sei, welches Differenzierungspotenzial adulte Stammzellen hätten. Diese Fragen müssten dereinst im Rahmen des Humanforschungsgesetzes geregelt werden. Insofern müsste das Embryonenforschungsgesetz zeitlich auf das Inkrafttreten des Humanforschungsgesetzes begrenzt werden. Der Forderung einer zeitlichen Befristung schliesst sich SP an, sofern der Entwurf überhaupt ans Parlament überwiesen werde.

Während BE und GR die Absicht begrüssen, das Embryonenforschungsgesetz zu einem späteren Zeitpunkt ins Humanforschungsgesetz zu integrieren, lehnt VSBU diese Option ab, weil der Strafrahmen im Embryonenforschungsgesetz dafür zu hoch sei.

### **Anzahl überzähliger Embryonen**

HLI, SBK und VKAS hegen Zweifel an der Anzahl der überzähligen Embryonen aus der In-vitro-Fertilisation. HLI und VKAS äussern ihre Verwunderung bezüglich der Zahl 1000, die in den Erläuterungen gefallen ist, und betonen die Wichtigkeit offizieller Zahlen. Nur wenn man wisse, wie viele überzähligen Embryonen in der Schweiz eingefroren seien, könne die Verhältnismässigkeit des Gesetzes beurteilt werden.

SBK stellt fest, dass es laut FMedG in der Schweiz keine überzähligen Embryonen geben dürfe. Im Embryonenforschungsgesetz müsse man besser erklären, weshalb dennoch überzähligen Embryonen nach Inkrafttreten des FMedG – angefallen seien.

### **Therapeutische Anwendung**

In drei Stellungnahmen wird bemängelt, dass die therapeutische Anwendung embryonaler Stammzellen im Entwurf nicht geregelt ist und fordern einen entsprechenden Hinweis (SO, TG, VKS)

VD bedauert, dass die Verwendung der gelagerten imprägnierten Eizellen nicht erlaubt wird, ist sich aber bewusst, dass die nicht mit dem FMedG zu vereinbaren wäre.

### **Verfahren**

BGer beanstandet die fehlenden Bestimmungen über anwendbares Verfahrensrecht und Rechtsschutz. Der Rechtsweg sei unklar. Es wird darauf hingewiesen, dass Artikel 20

Absatz 2 Buchstabe c in den Anwendungsbereich der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) falle und dass daher ein Richter im Sinne der EMRK notwendig wäre. LPS schlägt vor, dem Staatssekretariat für Wissenschaft und Forschung die Bundeskompetenzen zu übertragen und nicht, wie im Entwurf vorgesehen, dem Bundesamt für Gesundheit. Dies hätte Auswirkungen auf die Artikel 5, 7, 12, 15, 16, 18, 19, 20, 22 und 27.

SAGW erachtet den Einbezug der **Sozial- und Geisteswissenschaften** in die Biopolitik als unabdingbar.

SMEDI bedauert, dass im Entwurf kein Hinweis auf die **Gute Praxis der Klinischen Versuche** angebracht worden sei, da einige der dort statuierten Grundsätze (zum Beispiel im Bereich des Datenschutzes oder des Schadenersatzes) leicht anwendbar wären.

Für UniLAR wäre es wünschenswert, dass sowohl das Embryonenforschungsgesetz als auch das FMedG unter n° 2.1 (ZGB und Persönlichkeitsrechte) statt unter n° 8 (Gesundheit) der **Systematischen Sammlung** des Schweizerischen Bundesrechtes figurieren würden, da beide weit mehr Fragen der Person als jene der Gesundheit betreffen würden.

Gänzlich unverständlich ist für SVF, weshalb sich das Bundesamt für Gesundheit keine Kontrollmittel durch das Embryonenforschungsgesetz zusprechen lasse.

SMEDI regt an, einen Artikel einzuführen, welcher das zuständige Bundesamt zur Ausbildung der Mitglieder der lokalen Ethikkommissionen verpflichte.

## Verzeichnis der Abkürzungen der Vernehmlassungsteilnehmenden

Abk.	Absender	be-grüsst
A. T.	Alan Tyndall, Universität Basel	nein
ÄÄUS	Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz	nein
AF	Alliance F - Bund Schweizer Frauenorganisationen	ja
AFB	Association des Femmes Broyardes	nein
AG	Kanton Aargau, Regierungsrat	ja
AGEAS	Arbeitsgemeinschaft evangelischer Ärzte der Schweiz und Medlchthys (Verein für biblische Medizin)	ja
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden	ja
Anthro	Anthrosana, Verein für anthroposophisch erweitertes Heilwesen	nein
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Regierungsrat	ja
BAGT	Basler Appell gegen Gentechnologie	ja
BE	Kanton Bern, Regierungsrat	ja
BGer	Bundesgericht	ja
BL	Kanton Basel-Landschaft, Regierungsrat	ja
BS	Kanton Basel-Stadt, Regierungsrat	ja
Bühlkir	Meinungsbildungs- und Diskussionsforum ev.-ref. Bühlkirche, Zürich	nein
C. M.-S.	Dr. Carola Meier-Seethaler, Bern	nein
C. R.-S.	Christoph Rehmann-Sutter, Basel	nein
CePa	Centre patronal	nein
CKKS	Christkatholische Kirche der Schweiz	ja
CSP	Christlich-soziale Partei	ja
CVP	Christlich-demokratische Volkspartei	ja
CVP w	CVP-Frauen	nein
ECOS	economiesuisse	ja
EDU d	Eidgenössisch-Demokratische Union (dt)	ja
EDU f	Eidgenössisch-Demokratische Union (frz)	ja
EFS	Evangelischer Frauenbund der Schweiz	ja
EKF	Eidg. Kommission für Frauenfragen	nein
EVP	Evangelische Volkspartei	ja
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	ja
FL	Regierung des Fürstentums Liechtenstein	ja
FMH	Verbindung Schweizer Ärztinnen und Ärzte	ja
FR	Kanton Fribourg, Conseil d'état	ja
GE	Kanton Genf, Conseil d'état	ja
GenAu	Genkritisches Forum GenAu	nein
GENS	Gen Suisse	ja
GL	Kanton Glarus, Regierungsrat	ja
GPS	Grüne Partei der Schweiz	ja
GR	Kanton Graubünden	ja
H. M.	Hansjakob Müller, Universität Basel	nein
HippoG	Hippokratische Gesellschaft der Schweiz	nein
HKB	Handelskammer beider Basel	nein
HLI	Human Life International	ja
INTER	Interpharma	ja

JALeb	JA zum Leben, Zentralpräsidium	nein
JALebZ	JA zum Leben, Sektion Zürich	nein
JU	Kanton Jura, Dep. de la Santé	ja
JuPax	Justitia et Pax	ja
JurCH	Juristinnen Schweiz	nein
K. S.	Kurt Seelmann, Universität Basel	nein
KSM	Komitee zum Schutz der Menschenwürde	nein
KVP	Katholische Volkspartei	nein
LPS	Liberale Partei der Schweiz	ja
LU	Kanton Luzern	ja
NE	Kanton Neuenburg, Conseil d'état	ja
NEK	Nationale Ethikkommission im Bereich der Humanmedizin	ja
NOGE	NOGERETE, Fachfrauen Ethik und Medizin	ja
NW	Kanton Nidwalden, Landammann und Regierungsrat	ja
OW	Kanton Obwalden, Regierungsrat	ja
P. S.-S.	Paul Stoll-Stalder, dipl. Chemiker FH, Riehen	nein
PhFo	Pharma Forum	ja
S. R.-T.	Stella Reiter-Theil, Universität Basel	nein
SAG	Schweizerische Arbeitsgruppe Gentechnologie	ja
SAGV	Schweizerischer Arbeitgeberverband	ja
SAGW	Schweizerische Akademie Geistes- und Sozialwissenschaften	ja
SAMW	Schweizerische Akademie der Medizinischen Wissenschaften	ja
santé	santésuisse, Die Schweizer Krankenversicherer	nein
SANW	Schweizerische Akademie der Naturwissenschaften	ja
SAV	Schweizerischer Apothekerverband	ja
SBK 1	Schweizer Bischofskonferenz	ja
SBK 2	Schweizer Bischofskonferenz -> Gutachten Prof. Dr. G. Rager	ja
SBV	Schweizerischer Bauernverband	ja
SDG	Schweizerische Diabetes Gesellschaft	nein
SEK	Schweizerischer Evangelischer Kirchenbund	ja
SFK	Schweiz. Katholischer Frauenbund	ja
SG	Kanton St. Gallen	ja
SGCI	Schweizerische Gesellschaft für Chemische Industrie	ja
SGF	Schweiz. Gemeinnütziger Frauenverein	nein
SGH	Schweizerische Gesellschaft für Hämatologie	ja
SGSG	Schweiz. Gesellschaft für ein soziales Gesundheitswesen	ja
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband	ja
SH	Kanton Schaffhausen, Regierungsrat	ja
SHG	Stiftung für humanwissenschaftliche Grundlagenforschung	ja
SIAK	Schweiz. Institut für angewandte Krebsforschung	ja
SIG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	ja
SLFV	Schweiz. Landfrauenverband	nein
SMEDI	swissmedic (Schweiz. Heilmittelinstitut)	nein
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung	ja
SO	Kanton Solothurn, Regierungsrat	ja
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz	ja
SThG	Schweizerische Theologische Gesellschaft	ja
SVF	Schweizerischer Verband für Frauenrechte	ja
SVKB	Schweiz. Verband Katholischer Bäuerinnen	nein
SVP	Schweizerische Volkspartei	ja

SVSS	Schweiz. Vereinigung für Straflosigkeit des Schwangerschaftsabbruchs	ja
SWTR	Schweizerischer Wissenschafts- und Technologierat	ja
SZ	Kanton Schwyz, Regierungsrat	ja
TG	Kanton Thurgau, Regierungsrat	ja
TI	Kanton Tessin, il Consiglio di Stato	ja
UniBS	Universität Basel, Medizinische Fakultät	ja
UniBSm	Universität Basel, Medizinische Fakultät	nein
UniZHs	Universität Zürich, Institut für Sozialethik	ja
UniZHf	Universität Zürich, Prorektor Forschung	ja
UniFR	Universität Freiburg, Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät	ja
UniGEb	Universität Genf, Institut für Medizin, Unité de Recherche er d'Enseignement en Bioéthique	ja
UniGEm	Universität Genf, Faculté de Médecine	ja
UniGEs	Universität Genf, Faculté des Sciences	ja
UniLAe	Universität Lausanne, Dep. Interfacultaire d'éthique	ja
UniLAm	Universität Lausanne, medizinische Fakultät	ja
UniLAr	Universität Lausanne, juristische Fakultät	ja
UniNE	Universität Neuenburg, Institut für Gesundheitsrecht	ja
UR	Kanton Uri, Regierungsrat	ja
VD	Kanton Waadt	ja
VFG	Verband evangelischer Freikirchen und Gemeinden	nein
VFL	Verein Forschung für Leben	ja
V-Ger	Eidg. Versicherungsgericht	ja
VKÄS	Vereinigung Katholischer Ärzte der Schweiz	ja
VKS	Vereinigung der Schweiz. KantonsärztInnen	ja
VS	Kanton Wallis	ja
VSBU	Vereinigung der Schweizer Biotechnologie-Unternehmen	ja
WÄV	Walliser Ärzteverband	nein
ZG	Kanton Zug, Regierungsrat	ja
ZH	Kanton Zürich	ja

**Statistische Übersicht**

<b>Begrüsste Adressaten</b>	<b>Vernehmlassungs-Adressatinnen und -adressaten</b>	<b>– versandt nach Verteilerliste</b>	<b>eingegangene Stellungnahmen</b>
1.	Bundesgerichte (Lausanne / Luzern)	2	2
2.	Kantonsregierungen und interkantonale Organisationen		
2.1	Kantonsregierungen	26	26
2.2	Interkantonale Organisationen	2	0
2.3	Fürstentum Liechtenstein	1	1
3.	Politische Parteien	15	12
4.	Spitzenverbände der Wirtschaft	8	5
5.	Übrige Organisationen und interessierte Kreise	117	49
	<b>Total</b>	171	<b>95</b>
	zusätzlich sind eingegangen:		
	- Organisationen, Verbände, Firmen, usw.		20
	- Private		6
	Gesamtzahl der eingegangenen Stellungnahmen		<b>121</b>